



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

297  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 16. Juli 2012

Nummer 28

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

400. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Uli Bauer./  
Vermessungstechniker Axel Buchen Seite 298
401. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Klaus  
Kochs / Bachelor of Science Jan Rutha Seite 298
402. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2012 über die  
Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzge-  
biete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneu-  
stadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im  
Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 298
403. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2012 über die  
Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzge-  
biete im Bereich der Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkir-  
chen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten  
Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis Seite 299
404. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die  
Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord, Raffinerie II,  
Externes Kühlsystem Seite 299
405. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG für die Mommer  
Metall- und Kunststofftechnik GmbH, Hamicher Weg 18-22,  
52224 Stolberg (Anlage zum Schmelzen von Blei) – Ausle-  
gung – Seite 300
406. Verfahren im Wasserrecht gemäß LWG und UVPG für den  
Wasserverband Eifel-Rur in Düren – Kläranlage Aachen-Süd –  
Seite 301

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

407. Neufassungen von Satzungen über die Abfallentsorgung im  
Verbandsgebiet des BAV, der Gemeinden Engelskirchen und  
Reichshof sowie der Städte Hückeswagen, Burscheid und  
Leichlingen Seite 301
408. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses  
hier: PP Köln Seite 380
409. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen Seite 380
410. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 381
411. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 381

#### E Sonstige Mitteilungen

412. Liquidation  
hier: Motorsportclub Glimbach e. V. Seite 381
413. Liquidation  
hier: FRAM – Verein zur Förderung erlebnispädagogischer  
Arbeit Seite 381
414. Liquidation  
hier: Gartenbau-Betriebshilfe e. V. Seite 381
415. Liquidation  
hier: Förderverein Haus der Sprache und Literatur e.V.  
Seite 381

#### Als Sonderbeilage:

Karten zu Teilaufhebungen von Landschaftsschutzgebieten im  
Oberbergischen Kreis und Rhein-Sieg-Kreis

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **400. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Uli Bauer ./. Vermessungstechniker Axel Buchen**

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/2416/12

Köln, den 3. Juli 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Uli Bauer, Lindchenweg 1, 51588 Nümbrecht, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Axel Buchen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Klein

ABl. Reg. K 2012, S. 298

### **401. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Klaus Kochs / Bachelor of Science Jan Rutha**

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/2416/7160/170/12

Köln, den 3. Juli 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Kochs, Kölner Straße 22, 50226 Frechen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Bachelor of Science Jan Rutha zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Kordas

ABl. Reg. K 2012, S. 298

### **402. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der

Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ vom 19. September 1996, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996, wird innerhalb des Geltungsbereichs der mit Beschluss vom 7. Mai 2012 durch den Gemeinderat der Gemeinde Reichshof beschlossenen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den B-Plan (VBP) Nr. 2 A „Erdingen-Erweiterung Klinkerzentrale“ aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf die gesamte Fläche des B-Plans (in der Fassung, wie er dem Rat der Gemeinde Reichshof am 14. Februar 2012 vorgelegen hat ) Nr. 2 A „Erdingen-Erweiterung Klinkerzentrale“ Gemeinde Reichshof.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2500 in roter Farbe dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Köln  
– höhere Landschaftsbehörde –  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln
  - b) Oberbergischer Kreis  
– untere Landschaftsbehörde –  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach
  - c) Gemeinde Reichshof  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 12  
51580 Reichshof

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs.-. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Juni 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.2 GM/Erd

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

Abl. Reg. K 2012, S. 298

**403. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis, Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2006, wird innerhalb des Geltungsbereichs der mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Much beschlossenen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den B-Plan Nr. 15 „Gewerbegebiet Bitzen“ aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen: Gemeinde Much, Gemarkung Markelsbach, Flur 14, Flurstück 6.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1500 mit schwarzer Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Köln  
– höhere Landschaftsbehörde –  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln

b) Rhein-Sieg-Kreis  
– untere Landschaftsbehörde –  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

c) Gemeinde Much  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 57  
53804 Much

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs.-. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Juni 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.2 SU/Much

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

Abl. Reg. K 2012, S. 299

**404. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord, Raffinerie II, Externes Kühlsystem**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.4-16-37/12-Ru

Köln, den 5. Juli 2012

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer

Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Raffinerie II (Anlagennr.: 0002) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb eines externen Kühlsystems zur Kühlung der Anlage.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach §3c in Verbindung mit §3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

Abl. Reg. K 2012, S. 299

**405. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG  
für die Mommer Metall- und  
Kunststofftechnik GmbH, Hamicher Weg 18-22,  
52224 Stolberg (Anlage zum Schmelzen von Blei)  
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0072/11/0304.1-16-Wu/Moj

16. Juli 2012

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Mommer Metall- und Kunststofftechnik GmbH vom 4. August 2011 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Mommer Metall- und Kunststofftechnik GmbH, Hamicher Weg 18–22, 52224 Stolberg, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzleistung von vier Tonnen oder mehr je Tag in 52224 Stolberg, Gemarkung Gressenich, Flur 36, Flurstück 322, 335 und 354 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Schmelzleistung von 42 auf 53 Tonnen pro Tag
- Parallelbetrieb der Schmelzöfen BE 100 und BE 200
- Austausch des vorhandenen Elektrofilters durch einen neuen Taschenfilter (BE 300)

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der gemeinsame Betrieb der beiden Schmelzöfen erst aufgenommen werden darf, wenn der Austausch des Elektrofilters gegen den Taschenfilter abgeschlossen ist.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der neuen Anlagenteile und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

**II Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

17. Juli 2012 bis einschließlich 30. Juli 2012

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis

15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47–40 93

2. Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11-13, 7. Etage, Raum 707, montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2012, S. 300

#### 406. Verfahren im Wasserrecht gemäß LWG und UVPG für den Wasserverband Eifel-Rur in Düren – Kläranlage Aachen-Süd –

Bezirksregierung Köln

Az. 54.2-3.1-43.0-(9.0)-7-A-232-Ner

Köln, den 3. Juli 2012

##### Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Kläranlage Aachen-Süd, Ersatz der Strippanlage durch eine biologische Prozesswasserbehandlung sowie die Umnutzung eines vorhandenen Chemikalienbehälters als Lagerbehälter für Kohlenstoffquellen, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahmen zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch einer Verbesserung der Gewässersituation der Inde dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2012, S. 301

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 407.      **Neufassungen von Satzungen über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des BAV, der Gemeinden Engelskirchen und Reichshof sowie der Städte Hückeswagen, Burscheid und Leichlingen**

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Engelskirchen, den 2. Juli 2012

#### **Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 147. Sitzung am 22. Juni 2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben

- 1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie den Mitgliedern (Oberbergischer und Rheinisch-Bergischer Kreis) nach dem § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes obliegt. Diese Entsorgungseinrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ganz oder teilweise Dritter (§ 22 KrWG) bedienen. Die Erfüllung der Entsorgungsaufgaben hat der Verband durch Entsorgungsvertrag auf die AVEA GmbH & Co. KG übertragen.

#### § 2

##### Umfang der Abfallentsorgung

- 1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung.

- 2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Verwertung und/oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport der Abfälle zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie von den Verbänden, die die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Verbandsgebiet erfüllen (sog. Abfallsammel- und -transportverbände), nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- 1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1–11, die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- 2) Über Absatz 1 hinaus kann der Verband in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, stammen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- 3) Soweit Abfälle nicht zur Entsorgung durch den Verband zugelassen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesabfallgesetzes selbst zur Entsorgung verpflichtet.
- 4) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden, sofern für die Abfälle Zulassungen der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorliegen. Der Verband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### § 4

#### Schadstoffhaltige Abfälle

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen

(gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Soweit vergleichbare Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst vorzunehmen hat – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Anmeldung zuzuführen.

### § 5

#### Elektroaltgeräte

- 1) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden getrennt zu erfassen und zu den vom Verband dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zu befördern. Elektroaltgeräte sind elektrische und elektronische Geräte, wie z. B. Kühlmöbel, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, Ölradiatoren, Computer.
- 2) Die getrennt erfassten und angelieferten Elektroaltgeräte sind an der Entsorgungsanlage in die bereitgestellten Sammelbehälter getrennt nach den Fraktionen Kühlgeräte (ASN 200123), Weiße Ware (ASN 200136), Braune Ware (ASN 200136), Bildschirmgeräte (ASN 200135) und übrige Elektroaltgeräte (ASN 200135) zu entladen und einzusortieren.
- 3) Soweit vergleichbare Abfälle aus Gewerbe oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer die Entsorgung nicht selbst vorzunehmen hat – den von den Städten, Gemeinden oder Abfallsammel- und Transportverbänden im Verbandsgebiet dafür installierten Erfassungs- und Sammelsystemen zuzuführen.

### § 6

#### Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

- 1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:
  - a) Entsorgungszentrum Zentraldeponie Leppe
    - Inertstoffdeponie (**Anlage 1**)
    - Müllumschlaganlage (**Anlage 2**)
    - Sonderabfallzwischenlager mit Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte und Kleinanliefererplatz (**Anlage 3**)
    - Grünabfallkompostierungsanlage (**Anlage 10**)
    - Vergärungsanlage (**Anlage 4**)
    - Siebanlage mit Rostaschlagplatz (**Anlage 5.1**)
    - Sortieranlage Leppe (**Anlage 5.2**)
  - b) MHKW Leverkusen (**Anlage 6**)
  - c) Schadstoffsammelstelle (**Anlage 7**)
    - AVEA Leverkusen

d) Sonderabfalldeponie Currenta GmbH & Co. OHG  
Leverkusen (**Anlage 8**)

e) Wertstoffzentren (**Anlage 9**)

- Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenberg
- Wertstoffzentrum Leverkusen

f) Kompostierungsanlagen (**Anlage 10**)

- Kompostierungsanlage Birkerhof
- Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche
- Biokompostierungsanlage Arbeit und Zukunft

g) Erddeponien (**Anlage 11**)

- Erddeponie Lüderich
- Erddeponie Großenscheidt
- Erddeponie Erdingen
- Erddeponie Marienheide-Gogarten
- Erddeponie Dümmlinghausen

2) Die Zuordnung der Städte/Gemeinden/Abfallsammel- und -transportverbände und der in § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 genannten Abfallerzeuger/-besitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen obliegt dem Verband. Der Verband ist berechtigt, die Zuordnung durch Verwaltungsakt vorzunehmen.

#### § 7

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch eine Kommune im Verbandsgebiet ausgeschlossen ist, ist berechtigt, vom Verband die Entsorgung zu verlangen, soweit die Entsorgung nach dieser Satzung zugelassen ist (Anschlussrecht).
- 2) Der nach Absatz 1 zum Anschlussrecht berechtigte Erzeuger oder Besitzer von Abfällen hat das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle am Ort der jeweiligen Entsorgungsanlage dem Verband zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht); die Abwicklung der Benutzung richtet sich nach der Betriebsordnung der in Anspruch genommenen Anlage.

#### § 8

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Kommune oder kommunale Zweckverbände im Verbandsgebiet ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, für die Entsorgung die vom Verband zur Verfügung gestellten, in § 6 genannten Entsorgungsanlagen in Anspruch zu nehmen oder in Anspruch nehmen zu lassen, soweit die Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht und der Verband die Entsorgung der Abfälle nach dieser Satzung zugelassen hat (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, dass eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde bzw. Ab-

fallsammel- und Transportverband das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

- 2) Der nach Absatz 1 verpflichtete Erzeuger oder Besitzer von Abfällen hat die Pflicht, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend dieser Satzung zu den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen und bei der Inanspruchnahme der Anlage die Betriebsordnung zu beachten.

#### § 9

##### Inanspruchnahme der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen durch Städte und Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände

- 1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1–3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Verband dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.
- 2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sind verpflichtet, die Abfälle so einzusammeln und zu befördern, dass eine ordnungsgemäße Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung in den Entsorgungsanlagen des Verbandes gewährleistet ist. § 3 dieser Satzung ist zu beachten.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für beauftragte Dritte sowie für Verbände, die die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Verbandsgebiet erfüllen.

#### § 10

##### Benutzung der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen

Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage dies erfordert. Ferner können in der Betriebsordnung organisatorische und technische Regelungen für den Betriebsablauf im Rahmen der Anlagenbenutzung getroffen werden. Die Betriebsordnung wird vom Geschäftsführer des Verbandes oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.

#### § 11

##### Verwertung von Abfällen

- 1) Für die Erfüllung der den Abfallerzeugern bzw. -besitzern obliegenden Verpflichtung zur Verwertung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 KrWG stellt der Verband die in § 6 genannten Entsorgungsanlagen zur Verfügung.
- 2) Erzeuger oder Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte,

Gemeinden oder Abfallsammel- und Transportverbände ausgeschlossen sind, haben die Abfälle zur Verwertung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Abfälle zur Verwertung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen (§ 9 Abs. 1 KrWG).

3) Die getrennt zu erfassenden verwertbaren Abfallstoffe sind den Städten, Gemeinden oder Abfallsammel- und -transportverbänden im Verbandsgebiet in den dafür installierten Erfassungs- und Sammelsystemen zuzuführen. Sind solche Abfälle durch die Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers gegenüber dem Verband nach Maßgabe des § 7, so sind diese Abfälle den Entsorgungsanlagen des Verbandes getrennt zuzuführen. Für folgende von den Städten, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden im Verbandsgebiet angelieferten Abfälle erfolgt nur dann eine Annahme durch den Verband, wenn zuvor deren getrennte Erfassung erfolgt ist:

a) Altpapier und Altpappe sind im Rahmen einer regelmäßigen Entsorgung getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.

b) Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Entsorgung getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung in den dafür zugelassenen Anlagen nach § 6 zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.

Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und -Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

Die Bestimmung des Absatzes 3 b) gilt nicht für die Entsorgung des aus der Eigenkompostierung verbleibenden schwer kompostierbaren Bioabfalls solcher Abfallbesitzer, die durch die Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände im Verbandsgebiet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit worden sind. Sie haben die v. g. Bioabfälle selbst zu den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen zu transportieren.

4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Verband im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 12

##### Getrennthaltung von Abfällen

1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle, die vom Einsammeln und

Befördern durch die Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände ausgeschlossen sind, vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer sowie dem Beförderer getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

2) Von dieser Verpflichtung kann der Verband durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

#### § 13

##### Anmeldepflichten

1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände haben dem Verband jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge und Zusammensetzung unverzüglich anzumelden.

2) Das gleiche gilt für den Erzeuger/Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 8 seine Abfälle unmittelbar dem Verband zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Inhaber verpflichtet, den Inhaberwechsel dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

#### § 14

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1) Der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ist verpflichtet, soweit er seine Abfälle dem Verband überlässt, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat dabei insbesondere Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfallstoffes anzumelden, unaufgefordert auf ihm bekannte Schadstoffbelastungen hinzuweisen und erforderlichenfalls auf die Gefahreneigenschaft eines Abfallstoffes aufmerksam zu machen.

2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

3) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- 4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Verband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- 5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15  
Abfallberatung

Der Verband informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 16  
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- 1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- 2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17  
Anfall der Abfälle

- 1) Abfälle zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Verband zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen verbracht worden sind.
- 2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes bzw. bei von Dritten betriebenen Entsorgungsanlagen in deren Eigentum über, sobald sie bei der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlage angenommen sind.
- 3) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18  
Gebühren/Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen werden

- a) von den Städten, Gemeinden sowie von den Abfallsammel- und -transportverbänden durch den Verband

Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben;

- b) von den übrigen Abfallerzeugern/Abfallbesitzern bzw. Anlieferern Entgelte durch die vom Verband beauftragten Anlagenbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 19  
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte, Gemeinden und durch Abfallsammel- und -transportverbände ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 8),
  2. entgegen bzw. unter Verstoß gegen § 4 und § 5 Abfälle anliefert,
  3. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 6 an den Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen anliefert,
  4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen verstößt,
  5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
  6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht unverzüglich erteilt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zeitgleich mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 25. November 2011 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. Juni 2012

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Versammlung

**BAV  
Anlage 1**

**Positivkatalog  
Mineralische Abfälle auf der Zentraldeponie Leppe**

- | ASN    | Abfallbezeichnung  |
|--------|--|
| 010102 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen  |
| 010399 | Abfälle anders nicht genannt (nur Aluminiumoxidschlämme) <sup>3</sup>  |
| 010410 | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen  |
| 010411 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                |
| 010413 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen                              |
| 020402 | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm <sup>3</sup>  |
| 050113 | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  |
| 060316 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen (nur Eisenoxid gesintert, Kiesabbrände und Aluminiumoxid) |
| 060499 | Abfälle anders nicht genannt (nur Aluminiumhydroxid, Eisenhydroxid) <sup>3</sup>                                       |

- |        |   |
|--------|---|
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt <sup>3</sup>                          |
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung  |
| 100103 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz   |
| 100104 | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung   |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen <sup>3</sup> |
| 100117 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen  |
| 100123 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen (nur Kesselstein)                                |
| 100202 | unverarbeitete Schlacke   |
| 100210 | Walzzunder  |
| 100215 | andere Schlämme und Filterkuchen  |
| 100903 | Ofenschlacke  |
| 100906 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen   |
| 100908 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen  |
| 101006 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen   |
| 101008 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen  |
| 101099 | Abfälle a. n. g. (nur Formlehmabfälle)  |
| 101103 | Glasfaserabfall   |
| 101112 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 101111 fällt  |
| 101201 | Rohmischungen vor dem Brennen   |
| 101203 | Teilchen und Staub  |
| 101208 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  |
| 101314 | Betonabfälle und Betonschlämme  |
| 120102 | Eisenstaub und -teile   |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen  |
| 161104 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen                     |
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen                |
| 170101 | Beton   |
| 170102 | Ziegel  |

170103 Fliesen, Ziegel und Keramik	
170106 Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>Positivkatalog der Müllumschlaganlage auf der Zentraldeponie Leppe</b>
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	ASN Abfallbezeichnung
170202 Glas	Folgende Abfälle dürfen gelagert, behandelt und umgeschlagen werden:
170301 kohlenbeerhaltige Bitumengemische	020304 für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (nur Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikkettabfälle und Straßenaufbruch)	020501 für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
170503 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Funiere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	030307 Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
170505 Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	030399 Andere Abfälle a. n. g.
170507 Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
170801 Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	150102 Verpackungen aus Kunststoff
190802 Sandfangrückstände	150103 Verpackungen aus Holz
190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	150104 Verpackungen aus Metall
190902 Schlämme aus der Wasserklärung <sup>2</sup>	150106 Gemischte Verpackungen
190903 Schlämme aus der Dekarbonatisierung <sup>2</sup>	170201 Holz
191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)	170203 Kunststoff
191301 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
191303 Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	200301 gemischte Siedlungsabfälle
200202 Boden und Steine	200302 Marktabfälle
200303 Straßenkehricht	200303 Straßenkehricht
200306 Abfälle aus der Kanalreinigung	200307 Sperrmüll
	Folgende Abfälle dürfen behandelt und umgeschlagen werden:
	200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
	200201 biologisch abbaubare Abfälle

		<b>BAV Anlage 3</b>	
<b>Positivkatalog Sonderabfallzwischenlager am Entsorgungszentrum Leppe</b>			
ASN	Abfallbezeichnung		
020108	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	070403	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen	070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
020110	Metallabfälle	070503	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
030201	halogenfreie organische Holzschutzmittel	070599	Abfälle anders nicht genannt
030202	chlororganische Holzschutzmittel	070603	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
030203	metallorganische Holzschutzmittel	070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel	070699	Abfälle anders nicht genannt
030205	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	070703	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
060102	Salzsäure	080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
060103	Flusssäure	080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure	080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure	080115	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
060203	Ammoniumhydroxid	080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
060404	quecksilberhaltige Abfälle	080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
061301	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	080119	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070103	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080199	Abfälle anders nicht genannt
070199	Abfälle anders nicht genannt	080317	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
070213	Kunststoffabfälle		
070303	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		

080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	160121	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	160210	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
080413	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	160212	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	160213	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
080499	Abfälle anders nicht genannt	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
090101	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	160215	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
090102	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
090103	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) (Spraydosen Ausgang)
090104	Fixierbäder	160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
100109	Schwefelsäure	160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
101401	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160507 oder 160508 fallen
110105	saure Beizlösungen	160601	Bleibatterien
120108	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	160602	Ni-Cd-Batterien
120109	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	160603	Quecksilber enthaltende Batterien
120112	gebrauchte Wachse und Fette	160604	Alkalibatterien (außer 160603)
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	160606	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	160708	ölhaltige Abfälle
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150102	Verpackungen aus Kunststoff	180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
150104	Verpackungen aus Metall	180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
150106	Gemischte Verpackungen (Ausgang)	180108	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	180110	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen		
160109	Bestandteile, die PCB enthalten		

- 180205 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
- 191202 Eisenmetalle
- 191203 Nichteisenmetalle
- 191204 Kunststoff und Gummi
- 191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 191211 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200113 Lösemittel
- 200114 Säuren
- 200115 Laugen
- 200117 Fotochemikalien
- 200119 Pestizide
- 200125 Speiseöle und -fette
- 200126 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
- 200127 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
- 200131 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200133 Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

**Anlage 3  
Positivkatalog**

**Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte am Entsorgungszentrum Leppe**

- 200121 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 200123 gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Baustoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Baustoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen

**Anlage 3  
Positivkatalog**

**Kleinanliefererplatz am Entsorgungszentrum Leppe**

- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150107 Verpackungen aus Glas
- 170101 Beton
- 170102 Ziegel
- 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 170201 Holz
- 170204 Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170407 Gemischte Metalle
- 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- 170603 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 170605 Asbesthaltige Baustoffe
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 170904 Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
- 200110 Bekleidung
- 200301 Gemischte Siedlungsabfälle
- 200307 Sperrmüll

**BAV  
Anlage 4**

**Annahmekatalog  
Vergärungsanlage Leppe**

- ASN Abfallbezeichnung
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennungsprozessen
- 020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation

- 020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 030101 Rinden und Korkabfälle
- 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
- 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
- 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 200302 Marktabfälle

**BAV  
Anlage 5.1**

**Positivkatalog  
Siebanlage mit Rostaschelagerplatz am Entsorgungszentrum Leppe**

- ASN Abfallbezeichnung
- 170101 Beton
  - 170102 Ziegel
  - 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
  - 170301 Kohlenteeerhaltige Bitumengemische
  - 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
  - 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
  - 100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
  - 100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
  - 100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
  - 100202 unbearbeitete Schlacke
  - 100501 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
  - 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
  - 100701 Schlacke (Erst- und Zweitschmelze)
  - 100809 Andere Schlacken
  - 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
  - 101003 Ofenschlacke
  - 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
  - 101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
  - 161104 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106103 fallen

- 161104 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106103 fallen
- 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106105 fallen
- 170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
- 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
- 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 190401 Verglaste Abfälle
- 191205 Glas
- 191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

**BAV  
Anlage 5.2**

**Positivkatalog  
Sortieranlage am Entsorgungszentrum Leppe**

- ASN Abfallbezeichnung
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
  - 150103 Verpackungen aus Holz
  - 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
  - 170201 Holz
  - 170302 Straßenaufbruch
  - 170904 Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
  - 191201 Papier und Pappe aus der mechanischen Behandlung
  - 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
  - 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
  - 200101 getrennt gesammelte Papier- und Pappe-Abfälle
  - 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
  - 200303 Straßenkehrriech
  - 200307 Sperrmüll

**BAV  
Anlage 6**

**Positivkatalog MHKW Leverkusen**

- ASN Abfallbezeichnung
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
  - 020102 Abfälle aus tierischem Gewebe

20103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen	030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
020199	Abfälle a. n. g.	030399	Abfälle a. n. g.
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	040106	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020203	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	040107	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	040108	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	040199	Abfälle a. n. g.
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
020304	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	040210	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	040215	Abfälle aus dem Finish außer derjenigen, die unter 040214 fallen
020401	Rübenerde	040217	Farbstoffe und Pigmente außer derjenigen, die unter 040216 fallen
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
020501	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	061303	Industrieruß
020601	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	070108	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	070110	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
020702	Abfälle aus Alkoholdestillation	070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
020704	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	070208	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	070210	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
030101	Rinden und Korkabfälle	070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	070213	Kunststoffabfälle
030301	Rinden- und Holzabfälle	070215	Abfälle von Zusatzstoffen außer derjenigen, die unter 070214 fallen
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	070217	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten

070299 Abfälle a. n. g.	080312 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070310 Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
070510 Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080409 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
070514 Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	080411 Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070599 Abfälle a. n. g.	080414 Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
070608 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080499 Abfälle a. n. g.
070610 Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090107 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen	090108 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
070699 Abfälle a. n. g.	100302 Verbrauchte Anoden
070710 Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100317 Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen	100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
080113 Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	120112 Gebrauchte Wachse und Fette
080114 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	120113 Schweißabfälle
080116 Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	120114 Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080117 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	120199 Abfälle a. n. g.
080120 Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	130501 Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern
080199 Abfälle a. n. g.	130502 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
080201 Abfälle von Beschichtungspulver	130503 Schlämme aus Einlaufschächten
080308 Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	130508 Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern
	140605 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
	150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
	150102 Verpackungen aus Kunststoff
	150103 Verpackungen aus Holz

150105 Verbundverpackungen	170901 Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
150106 Gemischte Verpackungen	170902 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
150107 Verpackungen aus Glas	170903 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
150109 Verpackungen aus Textilien	170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
150110 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	180101 Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
150111 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
150202 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	180108 Zytotoxische und Zytostatische Arzneimittel
160103 Altreifen	180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
160107 Ölfiler	180201 Spitze oder scharfe Gegenstände außer derjenigen, die unter 180202 fallen
160305 Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
160306 Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	180205 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160708 Ölhaltige Abfälle	180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	190110 Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	190305 Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
170201 Holz	190307 Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
170203 Kunststoff	190501 Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
170204 Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190502 Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
170301 Kohlenteerhaltige Bitumengemische	190503 Nicht spezifikationsgerechter Kompost
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	190599 Abfälle a. n. g.
170303 Kohlenteer und teerhaltige Produkte	190604 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
170503 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	190606 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
170505 Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	190801 Sieb- und Rechenrückstände
170507 Gleisschotter, das gefährliche Stoffe enthält	
170603 Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	

190802 Sandfangrückstände	200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
190806 Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
190807 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	200139 Kunststoffe
190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	200202 Boden und Steine (belastet) (*)
190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	200203 Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
190899 Abfälle a. n. g.	200301 Gemischte Siedlungsabfälle
190901 Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	200302 Marktabfälle
190904 Gebrauchte Aktivkohle	200303 Straßenkehricht
190905 Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	200306 Abfälle aus der Kanalreinigung
191004 Schredderleichtfraktion und Staub außer derjenigen, die unter 191003 fallen	200307 Sperrmüll
191006 Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	
191201 Papier und Pappe	
191204 Kunststoff und Gummi	
191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
191211 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
191212 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
191301 Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191303 Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
200101 Papier und Pappe	
200108 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110 Bekleidung	
200111 Textilien	
200125 Speiseöle und -fette	
200127 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	<b>BAV Anlage 7 Annahmekatalog Schadstoffsammelstelle Leverkusen</b>
	ASN Abfallbezeichnung
	060299 Abfälle a. n. g.
	060315 Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
	070213 Kunststoffabfälle
	070799 Abfälle a. n. g.
	080317 Tonerabfälle die gefährliche Stoffe enthalten
	080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
	080409 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
	080411 Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	100210 Walzzunder
	100810 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
	100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
	110502 Zinkasche
	140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische
	150102 Kunststoff
	150104 Metall

150110 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	200119 Pestizide
150202 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	200121 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
160107 Ölfiler	200123 Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
160116 Flüssiggasbehälter	200125 Speiseöle und -fette
160209 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	200126 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
160504 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	200127 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
160506 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschliesslich Gemische von Laborchemikalien	200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
160507 Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200131 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
160508 Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
160509 Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen	200133 Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
160602 Ni-Cd-Batterien	200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
160606 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände)	200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
180106 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	200140 Metalle
180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	200301 Gemischte Siedlungsabfälle
180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	200307 Sperrmüll
180205 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	
191204 Kunststoff und Gummi	
191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191211 Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
200113 Lösemittel	
200114 Säuren	
200115 Laugen	
200117 Photochemikalien	

BAV  
Anlage 8

**Annahmekatalog  
Sonderabfalldeponie der Currenta GmbH & Co. OHG  
in Leverkusen**

ASN Abfallbezeichnung

170106 Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

170503 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Nebenbestimmungen:

Asbesthaltige Abfälle: Asbesthaltige Abfälle müssen in transparenter, dicht verklebter PE-Folie (> 0,2 mm) verpackt sein und müssen palettiert angeliefert werden. Die Freisetzung von Fasern ist unbedingt zu vermeiden.

Mineralfaserabfälle: Mineralfaserabfälle müssen in transparenten, dicht verklebten Polysäcken verpackt

sein und müssen in Containern oder Mulden angeliefert werden. Die maximale Liefereinheit darf hierbei 7 cbm nicht überschreiten.

Für die Ablagerung nicht zugelassen sind u. a.:

- Abfälle mit hochgiftigen Bestandteilen
- Abfälle, aus denen sich giftige Stoffe, Gase oder Geruchsemissionen entwickeln können
- geruchsintensive Abfälle
- Abfälle die mit Wärme, Schlag oder mit Wasser, Säuren oder Basen reagieren
- Abfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AbfG (Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe)
- Explosivstoffe

**BAV  
Anlage 9**

**Annahmekatalog  
Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenberg**

ASN Abfallbezeichnung

- 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz
- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 gemischte Verpackungen
- 160103 Altreifen
- 160213\* gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
- 160215\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 170201 Holz
- 170202 Glas
- 170204 Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
- 191201 Papier und Pappe
- 191202 Eisenmetalle

- 191203 Nichteisenmetalle
- 191204 Kunststoff und Gummi
- 191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
- 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
- 200101 Papier und Pappe/Karton
- 200102 Glas
- 200121 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 200123 gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200137 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 200307 Sperrmüll

**BAV  
Anlage 9**

**Annahmekatalog Wertstoffzentrum Leverkusen**

ASN Abfallbezeichnung

- 020110 Metallabfälle
- 030101 Rinden- und Korkabfälle
- 030104 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
- 070213 Kunststoffabfälle
- 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 101314 Betonabfälle und Betonschlämme
- 150101 Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz
- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackung

150106 Gemischte Materialien	170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
160103 Altreifen	191201 Papier und Pappe
160121 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	191202 Eisenmetalle
160199 Abfälle a. n. g.	191203 Nichteisenmetalle
160210 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen	191204 Kunststoff und Gummi
160211 gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
160213 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	191212 Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	200101 Papier und Pappe
160215 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	200102 Glas
160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	200110 Bekleidung
170101 Beton	200111 Textilien
170102 Ziegel	200123 gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik	200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
170201 Holz	200137 Holz, das gefährliche Stoffe enthalten
170202 Glas	200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
170203 Kunststoff	200139 Kunststoffe
170401 Kupfer, Bronze, Messing	200140 Metalle
170402 Aluminium	200201 Biologisch abbaubare Abfälle
170403 Blei	200301 Gemischte Siedlungsabfälle
170405 Eisen und Stahl	200307 Sperrmüll
170407 Gemischte Metalle	
170409 Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>Grünabfallkompostieranlage Leppe Annahmekatalog</b>
170410 Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ASN Abfallbezeichnung
170411 Kabel	200201 biologisch abbaubare Abfälle
170603 Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>Kompostieranlage Birkerhof Annahmekatalog</b>
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	ASN Abfallbezeichnung
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	200201 biologisch abbaubare Abfälle
	<b>Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Annahmekatalog</b>
	ASN Abfallbezeichnung
	200201 biologisch abbaubare Abfälle

BAV  
Anlage 10

**Biokompostierungsanlage Arbeit und Zukunft  
Annahmekatalog**

ASN Abfallbezeichnung

030101 Rinden- und Korkabfälle

030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten  
und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die un-  
ter 030104 fallen

030301 Rinden- und Holzabfälle

200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenab-  
fälle

**BAV  
Anlage 11**

**Annahmekatalog  
Erddeponie Lüderich  
Erddeponie Großenscheidt  
Erddeponie Marienheide-Gogarten**

ASN Abfallbezeichnung

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 170503 fallen

191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit  
Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen

200202 Boden und Steine

Zur Herstellung von Betriebswegen dürfen eingesetzt  
werden:

101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Flie-  
sen und Steinzeug (nach dem Brennen)

101314 Betonabfälle und Betonschlämme

170101 Beton

170102 Ziegel

170103 Fliesen, Ziegel und Keramik

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Kera-  
mik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106  
fallen

170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 170301 fallen

**Erddeponie Erdingen**

ASN Abfallbezeichnung

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 170503 fallen

**Erddeponie Dümmlinghausen**

ASN Abfallbezeichnung

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 170503 fallen

Zur Herstellung von Betriebswegen dürfen eingesetzt  
werden:

101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Flie-  
sen und Steinzeug (nach dem Brennen)

101314 Betonabfälle und Betonschlämme

170101 Beton

170102 Ziegel

170103 Fliesen, Ziegel und Keramik

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Kera-  
mik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106  
fallen

170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 170301 fallen

170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjeni-  
gen, die unter 170801 fallen

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der  
Gemeinde Engelskirchen**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreis-  
laufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012  
(BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verord-  
nung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der  
§§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,  
des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987  
(BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der  
zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. August  
2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband  
und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung  
von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Ver-  
bandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsver-  
bandes am 22. Juni 2012 folgende Abfallentsorgungssat-  
zung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

§ 2 Vermeidung von Abfällen

§ 3 Getrennthaltung von Abfällen

§ 4 Abfallentsorgungsleistungen

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang

§ 10 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang  
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

§ 11 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

§ 12 Restmüll

§ 13 Sperrige Abfälle / Elektroaltgeräte

- § 14 Papierabfälle
- § 15 Verpackungsabfälle/„Grüner Punkt“ (DSD)
- § 16 Bio- und Grünabfälle
- § 17 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen / Elektrotechnikkleingeräte
- § 18 Abfallbehälter, Abfallsäcke
- § 19 Größe und Zahl der Abfallbehälter
- § 20 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 21 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 22 Benutzung der Abfallbehälter
- § 23 Kompostierung
- § 24 Anmeldepflicht
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstücks
- § 27 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 28 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 29 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 30 Abfallentsorgungsgebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Engelskirchen vom 28. August 2000 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 übertragen worden sind:

- 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - 4. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
  - 5. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Ziel der Abfallwirtschaft ist es

- 1. Abfälle und Schadstoffe soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- 3. unverwertbare Abfälle, soweit erforderlich, zu behandeln,
- 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern,
- 5. intensive Beratung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Engelskirchen zur Erreichung der in Ziffer 1 bis 4 genannten Ziele.

§ 2

Vermeiden von Abfällen (entsprechend des KrWG)

Die Menge der Abfälle ist so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Punkte:

- 1. Umweltbewusstes Verhalten beim Einkaufen von Waren,
- 2. Vorzug von Mehrwegprodukten,
- 3. Wertstoffe, wie Papier, Glas, Metall und Kunststoffe aus Leichtstoffverpackungen und kompostierbare Abfälle müssen nach § 3 getrennt gehalten werden.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LABfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgegenstände verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle getrennt zu halten und den für

den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelabfallbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll im Holsystem.
  2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
  3. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen im Holsystem. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  4. Einsammeln und Befördern von Altpapier im Holsystem, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll im Holsystem.
  6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und §§13 und 17 dieser Satzung.
  7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen und einzelnen Elektronikkleingeräten.
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

11. Zur gebührenfreien Anlieferung von Sperrgut, Grünabfällen und schadstoffhaltigen Abfällen mittels Gutscheinen, ausschließlich für private Haushalte in der Gemeinde Engelskirchen, hält der BAV im Rahmen der Kommunalentsorgung einen Wertstoffhof am Entsorgungszentrum Leppe in 51789 Lindlar vor. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, insbesondere die Zeiten für die gebührenfreie Anlieferung, werden vom BAV bekannt gemacht. Der Umfang der gebührenfreien Anlieferungsmengen pro Jahr ist begrenzt, entsprechende Grenzen sind in den §§ 13, 16, 17 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Engelskirchen. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach §§ 12, 14, 16 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind Papier/Pappe/Karton.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 4 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr

verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc. Näheres siehe unter § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

6. Schadstoffe sind die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

#### § 6

##### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verpackungen i. S. d. § 4 Absatz 4, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

#### § 7

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen haben im Rahmen der §§ 4 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 8

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach §§ 12, 14, 16 dieser Satzung in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-

verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

#### § 9

##### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 6 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

#### § 10

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die An-

schluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

#### § 11

##### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

#### § 12

##### Restmüll

- (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes,

Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden Gegenstände (z. B. kalte Asche und kalte Schlacke, Lumpen, Scherben, Kehricht), soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen oder auf Grund der nachfolgenden Paragraphen in anderer Art und Weise zu sammeln sind. Diese Abfälle sind ausschließlich in dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Restmüllbehälter (grauer Abfallbehälter) zu sammeln. Heiße Asche und heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Es ist untersagt, verwertbare Abfälle (z. B. Papier- und Bioabfälle, sowie Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackV) in die Restmüllbehälter einzufüllen.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden zugelassen:

- 80 l grauer Abfallbehälter
- 120 l grauer Abfallbehälter
- 240 l grauer Abfallbehälter
- 1 100 l grauer Abfallcontainer
- 2 500 l grauer Abfallcontainer
- 5 000 l grauer Abfallcontainer
- 70 l Restmüllsack als Beistellung
- 60 l Windsack als Beistellung.

Die Beistellsäcke des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 6 nicht ausgeschlossen sind, zu benutzen. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 8 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.

- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres pro Kind und Jahr 13 Windsäcke zur Verfügung. Für pflegebedürftige Personen wird auf ärztliches Attest ein Restabfallbehälter mit 240 Liter Volumen gebührenfrei zur Aufnahme der Windeln bereitgestellt. Die Abgabe der Windsäcke erfolgt im laufenden Jahr nach der Anzahl der noch ausstehenden Restmüllabfuhr. Die Säcke sind grau und mit einem speziellen Aufdruck gekennzeichnet. Sie werden neben die graue Restmülltonne gestellt und abgefahren. Nicht zugebundene und aufgeplatzte Windsäcke werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen. Reicht das Volumen der ausgegebenen Windsäcke nicht aus, so sind die Windeln in die Restmülltonne einzufüllen. Alternativ zu den Windsäcken können die oben genannten Berechtigten jährlich einen Gutschein in Höhe von 40,- € für die Verwendung von Mehrwegwindeln erhalten. Der Nachweis über die Inanspruchnahme eines Windeldienstes oder die Benutzung von Mehrwegwindeln, ist durch entsprechende Belege, Rechnungen etc. zu erbringen.
- (4) Die Abfuhr des Restmülls aus Privathaushalten erfolgt mittels grauer Abfallbehälter bzw. -container (siehe Absatz 2) 4-wöchentlich.

- (5) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. Er hat die gewünschte Behältergröße dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband mitzuteilen, sofern dies von der bereits vorhandenen Ausstattung abweicht.

- (6) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Behälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 für jeden Gewerbebetrieb entsprechend. Bei Gewerbebetrieben, die über Container entsorgen, erfolgt die Abfuhr nach Bedarf in einem wöchentlichen, 2-wöchentlichen oder 4-wöchentlichen Rhythmus.

### § 13

#### Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind nur aus Wohnungen (Privathaushalten) und anderen Teilen des Wohngrundstückes stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Sie fallen regelmäßig in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung an. Nicht zum Sperrmüll gehören Elektroaltgeräte im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 5 und 6. Ebenfalls nicht zum Sperrmüll gehören sogenannte Bauabfälle und zwar auch dann nicht, wenn sie beim Umbau oder beim Abbruch eines privaten Hauses entstanden sind. Sperrige Abfälle, die zwar in Häusern anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern eher dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind, gehören nicht zu den Abfällen aus Haushalten und sind somit kein Sperrmüll. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.
- (2) Die Abfuhr von Sperrgut und Elektroaltgeräten, mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 17), erfolgt gebührenfrei achtmal im Jahr, gemeinsam an festen Terminen, gemäß dem jeweils gültigen Abfuhrkalender. Es wird maximal eine Menge von 3 m<sup>3</sup> Sperrgut je Anfallstelle abgefahren. Die Abfuhr findet auf schriftliche Anmeldung statt. Die Anmeldekarten müssen spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingegangen sein.
- (3) Sperrgut bis maximal 3 m<sup>3</sup> und Elektroaltgeräte werden wöchentlich und auf schriftliche Anmeldung abgeholt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim BAV eingegangen sein.
- (4) Sperrgut, ausschließlich aus privaten Haushalten, kann gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 400 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (s. § 4 Abs. 3, Nr. 11). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchst-

menge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 14  
Papierabfälle

(1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier (z. B. Zeitungen, Zeitschriften sowie sortenreine und unbeschichtete Papierabfälle) auch Pappe (Kartons und Kartonagen) sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:

- 240 l grüner Abfallbehälter
- 1 100 l grüner Abfallcontainer
- 2 500 l grüner Abfallcontainer.

Die Abfuhr der Papierbehälter erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus in Abstimmung mit dem Bergischen Transportverband (BTV).

(3) Das Regelvolumen für die Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß Absatz 2 (grüne Papiertonne) entspricht höchstens dem bereitgestellten Volumen der Behälter für Restabfälle gemäß § 12 Abs. 2 je Grundstück. Bei der Nutzung eines einzelnen 80 l oder 120 l Restabfallbehälters wird als Regelvolumen ein grüner Papierbehälter mit 240 l Volumen festgesetzt. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen bis maximal zum Doppelten des Regelvolumens gebührenfrei genutzt werden.

§ 15

Verpackungsabfälle/„Grüner Punkt“ (DSD)

(1) Leichtstoffe mit dem Grünen Punkt werden außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, mit Ausnahme von Papier und Pappe, von der Arbeitsgemeinschaft DSD gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Sammlung erfolgt durch die sogenannte Leichtfraktion mittels des gelben Sackes, bzw. der Tonne mit gelbem Deckel. Befüllte gelbe Säcke sind nicht über vorhandene gelbe Tonnen zu entsorgen. Die Abfuhr erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus im Auftrag des BTV. Die Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt und mit dem Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen (z. B. leere Flaschen und Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas). Die Abfuhr erfolgt nach Maßgabe der Satzung des BTV.

§ 16  
Bio- und Grünabfälle

(1) Bioabfälle sind alle im Haushalt und Gewerbe anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen. Grünabfälle sind insbesondere Gartenabfälle, wie Laub, Grasschnitt, Strauchwerk, Äste. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in

Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden rottefähigen organischen Abfälle, die beispielhaft in der als **Anlage 3** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Das Verbrennen kompostierbarer Abfälle im Sinne dieser Satzung ist unzulässig. Diese Abfälle sind in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Bio-Abfallbehältern (braune Abfallbehälter) zu sammeln. Zusätzlich kann Strauchwerk (max. 50 cm x 50 cm x 1,00 m mit Kordel gebündelt, Aststärke nicht mehr als 5 cm) in einer Höchstmenge von 0,5 m<sup>3</sup> je Abfuhr mit herausgestellt werden. Zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle können ebenfalls zu jeder Abfuhr der eigenen Biotonne als Zusatz bereitgestellt werden.

(2) Für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle werden zugelassen:

- 80 l braune Biotonne
- 120 l braune Biotonne
- 240 l braune Biotonne

zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle

Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig und in der Zeit von Juni bis einschließlich Oktober wöchentlich.

(3) Grundstückseigentümer können sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung durch schriftlichen Antrag von der Benutzung der braunen Biotonne befreien lassen, wenn sie in vollem Umfang allen anfallenden Bioabfall und Grünabfälle ordnungsgemäß (fachgerecht) und schadlos verwerten oder verwerten lassen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.

(5) Grünabfall, ausschließlich aus privaten Haushalten kann gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 400 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (s. § 4 Abs. 3, Nr. 11). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutscheine oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 17  
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen/Elektrokleingeräte

(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsor-

gung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung). Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Elektrokleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind elektrische und elektronische Geräte, die insbesondere in der als **Anlage 4** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Gemeindegebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Elektrogeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Batterien und Akkus können zusätzlich in den bereitgestellten Depotcontainern (Batteriesammelbehälter) eingefüllt werden. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (4) Schadstoffhaltige Abfälle, ausschließlich aus privaten Haushalten, können gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 50 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (s. § 4 Abs. 3, Nr. 11). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

#### § 18

##### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind nur die nach §§ 12 ff. zugelassenen Abfallbehälter zu benutzen.

Zur Abfuhr bereitgestellte 80 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 75 kg und 1 100 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 500 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Behälter von der Entleerung auszuschließen.

(3) Die Abfallbehälter werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) graue Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer und Beistellsäcke für Restmüll und Windsäcke für Einwegwindeln,
- b) grüne Abfallbehälter (Papiertonne) bzw. Abfallcontainer für Papier und Pappe,
- c) braune Abfallbehälter für organische Abfälle und zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle.

#### § 19

##### Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Bei den Grundstückseigentümern aus privaten Haushalten und bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z. B. Gewerbebetriebe, freiberuflich Tätige, Krankenanstalten, Schulen, Altersheime) richten sich Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach dem Bedarf. Der Gefäßraum muss für eine ordnungsgemäße Abfuhr der gesamten Abfälle ausreichend sein.
- (2) Grundsätzlich ist jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen und sonstigen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit mindestens einem Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) auszustatten. Darüber hinaus ist jeder Grundstückseigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks verpflichtet, für die Trennung von Wertstoffen mindestens eine 240-Liter-Grüne-Papiertonne sowie eine 80-Liter-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Möglichkeit zur Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens werden bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres zugelassen (Stichtag). Hiervon sind Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet.
- (3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushalten gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Woche nicht unterschreitet. Die Feststellung der Einwohnergleichwerte richtet sich nach der in der **Anlage 5** zu dieser Satzung aufgeführten Berechnung; die Berechnung ist Bestandteil dieser Satzung. Ausnahmen hiervon sind

in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne der **Anlage 5** sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in Fällen, in denen in Anlage 5 keine Regelung enthalten ist, verfahren.

Bei Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ist auf schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern möglich.

#### § 20

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum,  
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 12 ff. dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach oder kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 5-Liter je Person/Woche reduzieren darf. Die Entsorgungsgemeinschaft wird im Wege eines Abgabenbescheides veranlagt. Sie gibt den Zahlspflichtigen in ihrem Antrag an.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### § 21

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg  
für Abfallbehälter

- (1) Die Häufigkeit der Entleerung sowie der Tag der Abfuhr werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt werktags zwischen 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (2) Auf Antrag sind Sonderleerungen von grauen Abfallbehältern ab 1 100 l gegen kostendeckende Gebühr möglich.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter und das Sperrgut dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zur Abfuhr abgestellt werden. Die Abfallbehälter und das Sperrgut sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger- und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen. Strauchwerk, das mit der Bioabfuhr eingesammelt wird, ist neben den Bio-Abfallbehälter zu legen.
- (5) Kann das Abfalltransportfahrzeug wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter und das Sperrgut an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.
- (6) Die in § 18 Abs. 2, Satz 2 genannten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereit gestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

## § 22

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich bestimmt.
- (3) Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 25 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bei Schädigung oder Verlust von Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.

## § 23

### Kompostierung

- (1) Bioabfälle nach § 5 Nr. 4 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahren Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle.

## § 24

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßige Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## § 25

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 27

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 24 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Dies gilt auch für die Überprüfung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens und der Aufstellung zusätzlicher Wertstoff- und/oder Bio-Abfallbehälter.

Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 28

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 29

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 11, 15 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Engelskirchen und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 31  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von §§ 12, 14, 16 überlässt;
4. entgegen § 8 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 8 Abs. 2, § 19 und § 20 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
6. entgegen § 11 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 11 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. §§ 12 ff nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 19 und § 20 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Restmüllvolumen vorhält;
10. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 nach schriftlicher Anforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 13 Abs. 1 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;

15. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
  16. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
  17. entgegen § 22 Abs. 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
  18. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
  19. entgegen § 22 Abs. 2, 4 und 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
  20. entgegen § 17 Abs. 3 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
  21. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 und 21 entsorgt;
  22. entgegen §§ 13 und 17 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
  23. entgegen § 22 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
  24. entgegen § 22 Abs. 9 Glas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
  25. entgegen § 29 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  26. entgegen § 24 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
  27. entgegen § 24 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
  28. entgegen § 27 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  29. entgegen § 27 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zeitgleich mit dem KrWG rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 25. November 2011 außer Kraft.

### Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Engelskirchen, (§ 5, Nr. 6)

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

- Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste, Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Resten, Bleiakumulatoren, Quecksilber,
- Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist,
- Solche Verpackungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 2 VerpackV, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen, z. B. einige im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen,
- Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, Altmedikamente, Lithiumbatterien, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Spraydosen (besonders gekennzeichnet), Leuchtstoffe (Sonderform), Akkumulatoren, Abfälle mit Hypochloridlösungen, Abfälle mit Wasserstoffperoxid-Lösungen, Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, zyanidhaltige Abfälle, Metalleballagen mit Reststoffen, Beizen (sauer und basisch), Altöl, Abfälle, die mit einem besonderen Kennzeichen als schadstoffhaltig deklariert sind.

### Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Engelskirchen (Ausgeschlossene Abfälle § 6)

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen,
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch- Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z. B. Mist und Gülle
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Papierfilter/Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Giftgasschlamm

- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z. B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösung, Fixierbäder
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z. B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z. B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z. B. Benzol, Methanol, Dioxan, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, wie z. B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und -komponenten
- Explosivstoffe, wie z. B. Sprengstoff- und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z. B. Tenseide, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub und Bauschutte
- Altöle, Autowracks, Altreifen
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremete aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.

### Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Engelskirchen (§ 16, Abs. 1)

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 11 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Küchenabfälle           | 2. Obst- und Gemüseabfälle wie z. B.              |
| - Eierschalen              | Fruchtschalen                                     |
| - Kaffee- und Teesatz      | Obstkerne   |
| - Kaffee- und Teefilter    | Apfelkitschen                                     |
| - Brotreste                | Nussschalen                                       |
| - Speisereste              | Kohlblätter                                       |
| - verdorbene Lebensmittel  | Salat<br>Kartoffel- und<br>Zwiebelschalen         |
| 3. Gartenabfälle           | 4. Sonstiges                                      |
| - Unkraut                  | Kleintierstreu (Nur bei<br>Kompostierungshinweis) |
| - Blumen                   | Sägespäne   |
| - Blumenerde               | Haare   |
| - Zweige                   | Federn  |
| - Laub                     | Papiertaschentücher                               |
| - Rasen- und Heckenschnitt | Papierküchentücher                                |
| - Kohlstrünke              | Papierservietten, u. ä.                           |

### Anlage 4

zur Satzung über die Abfallentsorgung  
In der Gemeinde Engelskirchen (§ 17, Abs. 2)

Elektrokleingeräte

Die nachfolgend exemplarisch genannten elektrischen oder elektronischen Kleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik (Braune Ware) müssen, wenn sie einzeln anfallen, im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung zum Schadstoffmobil gebracht werden.

#### 1. Kleingeräte:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge – nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptop und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten.

#### 2. Unterhaltungselektronik (Braune Ware)

Radiogeräte, Verstärker, tragbare Lautsprecher, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrecorder, Satellitenempfänger und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten

und die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

### Anlage 5

zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Engelskirchen (§ 19, Abs. 5)

Festsetzung der Einwohnergleichwerte

Unternehmen Institution	je Platz/Beschäftigten Bett	Einwohnerwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Freiberufler	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonst. Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. Juni 2012

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde  
Reichshof**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Februar 2006 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter der Entsorgungssysteme
- § 12 Größe und Zahl der Restabfallbehälter
- § 13 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- § 16 Häufigkeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle und Haushaltselektrogeräte
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Begriff des Grundstücks
- § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten  
Anlage 1 bis Anlage 3

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Reichshof vom 13. Februar 2006 mit Wirkung zum 1. März 2006 übertragen worden sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
  3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

5. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reichshof durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
  4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.
  5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile.
  6. Einsammeln und Befördern von Strauchschnitt
  7. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen (Rottesäcke)
  8. Einsammeln und Befördern von organischen Küchenabfällen, wo eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück nicht stattfindet
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

11. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet

- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Gemeinde Reichshof erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte) und die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof.

Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind Papier/Pappe/Karton.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.

5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkalte Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden (Anlage 2).

#### § 4

##### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

Verpackungen i. S. d. § 2 Absatz 5, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der

zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

#### § 5

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz NRW ist von der Gemeinde auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückeswagen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 7

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen

Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle sowie nach § 12 dieser Satzung Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

#### § 8

##### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirt-

schaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. – soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

#### § 9

##### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Soweit eine Eigenkompostierung auf den Grundstücken nicht ordnungsgemäß und schadlos erfolgt, ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang zur organisierten Bioabfallentsorgung auszuüben.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Ab-

fallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 11

Abfallbehälter der Entsorgungssysteme

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen:  
80 l 120 l 240 l 360 l 1.100 l
  2. Grüne Abfallbehälter für Altpapier und Pappe in den Gefäßgrößen:  
240 l 1.100 l
  3. Für die Entsorgung von organischen Küchenabfällen im Rahmen des organisierten Entsorgungssystems werden vom Entsorgungsunternehmen bedarfsgerechte Gefäße zur Verfügung gestellt, soweit eine Eigenkompostierung auf den Grundstücken nicht stattfindet.
  4. Für die Entsorgung von pflanzlichen Rückständen gilt der Vorrang der Eigenkompostierung auf den Grundstücken (z. B. Pflanzenreste, Rasenschnitt, Laub), andernfalls bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Rottesäcke an.
  5. Für die Entsorgung grober Baum- und Strauchsnitte bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Bündelsammlungen an.

band Bündelsammlungen an. Die Abfuhrtermine der Bündelsammlung werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden nach der geltenden Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV wie folgt gesammelt:

1. Grüne Behälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen:  
240 l 1.100 l
2. Grüne Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne der VerpackungsVO:  
240 l 1.100 l
3. Depotcontainer für Hohlglas (Weiß-, Grün- und Braunglas)

§ 12

Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle nur in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (2) Für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutztes Grundstück (§ 7 Abs. 3 Satz 1) ist jeweils mindestens ein Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nummern 1 und 2, Abs. 3 Nummer 1 vorzuhalten.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner und Woche grundsätzlich ein Regelabfallvolumen von 10 l (entspricht 40 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr) für die Restabfallentsorgung vorzuhalten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 5 l zugelassen werden (entspricht 20 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr). Im schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass die anfallenden Abfallmengen bei Zulassung einer Reduzierung des Mindestbehältervolumens auf 5 l pro Person und Woche ordnungsgemäß nach Art und Menge beseitigt werden können. Die Zuteilung des Gefäßvolumens beim grauen Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Regel-/bzw. zugelassenen Mindestrestabfallbehältervolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallgefäße müssen demnach so bemessen sein, dass je Einwohner ein ausreichendes Gefäßvolumen bei einem vierwöchigen Entleerungsrhythmus zur Verfügung steht.
- (4) Bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken und Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken (sog. gemischt genutzte Grundstücke) genutzt werden, beträgt das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der grünen Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen 60 Liter

pro Person bei vierwöchentlicher Entsorgung. Bei Grundstücken, die nur gewerblich/industriell genutzt werden und nicht nach dem Gebührentarif für die Beseitigung gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 GewAbfV (§ 4 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof) berechnet werden, entspricht das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der grünen Abfallbehälter dem doppelten des für die grauen Abfallbehälter bereitgestellten Regelabfallvolumens. Diese Regelung findet auch Anwendung für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen in Höhe von 20 Liter je vierwöchentlichem Abfuhrturnus pro Person oder Einwohnergleichwert genutzt werden. Die Nutzung der Papierabfallbehälter des Regelvolumens und des erweiterten Regelvolumens ist für den jeweils kompletten Behälter gebührenfrei.

- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest- Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann je Einwohnergleichwert ein Mindestbehältervolumen von 5 l zugelassen werden (entspricht 20 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr). Im schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass die anfallenden Abfallmengen bei Zulassung einer Reduzierung des Mindestbehältervolumens auf 5 l pro Person und Woche ordnungsgemäß nach Art und Menge beseitigt werden können.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltun- gen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2

- |   |                  |     |
|---|------------------|-----|
| h) sonstige Einzel-<br>u. Großhandel        | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk<br>u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu „ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu „ berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

### § 13

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum,  
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß §§ 11 und 12 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Dem Antrag auf Zustimmung ist beizufügen:
1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste,
  2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

3. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14

Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 (Grüne Behälter und Grüne Behälter mit gelbem Deckel) und die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr an der öffentlichen Straße stehen. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (3) Die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist.
- (4) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereit gestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Soweit es in seiner Verantwortlichkeit liegt, hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder Bergischen Transportverband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt

oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Nicht verschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter/n der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.
  2. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung von diesen Abfällen nicht möglich ist, bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband ein organisiertes Entsorgungssystem an. Es ist nicht zulässig, organische Küchenabfälle in die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen.
  3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Rottesäcke an. Für die Entsorgung grober Baum- und Strauchschnitte bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Bündelsammlungen an. Die Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben. Es ist nicht zulässig, pflanzliche Abfälle in die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen.
  4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Behälter/Depotcontainer entsprechend der Satzung des Bergischen Transportverbandes einzufüllen.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, schadstoffhaltige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Zur Abfuhr bereitgestellte 80 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstge-

wicht von 50 kg, 240 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 100 kg, 360 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 150 kg und 1.100 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 440 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter von der Entleerung auszuschließen.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

#### § 16

##### Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:
- |  |  |
|--|--|
| Grauer Abfallbehälter (80 l – 1 100 l)                   | 4-wöchentlich                            |
| Grüner Abfallbehälter (240 l / 1.100 l)                  | 4-wöchentlich                            |
| Grüner Abfallbehälter mit gelbem Deckel (240 l, 1 100 l) | 4-wöchentlich                            |
| Grauer 1.100 l Restabfallbehälter                        | wöchentlich,<br>alternativ 4-wöchentlich |
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle (Sperrgut) und Elektrogeräte erfolgt auf Abruf an einem Werktag ab 6.00 Uhr nach den Bestimmungen des § 15 einmal wöchentlich.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

#### § 17

##### Sperrige Abfälle und Haushaltselektrogeräte

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (z. B. Bauabfälle). Sperrige Abfälle im Sinne dieses Absatzes mit einer Menge von mehr als 2,5 cbm werden nicht eingesammelt. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.
- (2) Elektronikgeräte, Elektronikschrott, Kühlgeräte und Ölradiatoren werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde gesondert abgefahren. Welche Geräte Elektronikgeräte und Elektronikschrott sind, ist beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt.
- (3) Sperrige Abfälle, Elektronikschrott, Kühlgeräte, Ölradiatoren und Haushaltselektrogeräte werden getrennt und nur auf Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte muss dem Bergischen Abfallwirt-

schaftsverband mindestens 1 Woche vor dem Abfuhrtag vorliegen. Zur Abfuhr angemeldete Abfälle sind am Abfuhrtag ab 5.00 Uhr an der öffentlichen Straße bereitzustellen; und zwar an der Straßengrenze ohne das der Fahr- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird.

#### § 18

##### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 19

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 20

##### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

#### § 21

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Er hat insbesondere jedes Abweichen der im Abfallgebührenbescheid aufgeführten

Behälter vom tatsächlichen Behälterbestand (Anzahl und Größe) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Personen, die gemäß § 5 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen des Bediensteten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder des Begleitpersonals des Sammelfahrzeuges auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

#### § 22

##### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt oder es werden bei der nächsten Entsorgung Zusatzmengen (z. B. in Abfallsäcken) mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zugelassen.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

#### § 23

##### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück regelmäßig mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werde oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 17 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

#### § 24

##### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Reichshof und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

#### § 25

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 überlässt;

4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
  5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 1 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
  6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
  7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
  8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
  9. entgegen § 12 Abs. 2 bis 5 und § 13 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Abfallvolumen vorhält;
  10. entgegen § 12 Abs. 8 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
  11. entgegen § 12 Abs. 8 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
  12. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
  13. entgegen § 17 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
  14. entgegen § 17 Abs. 2 und 3 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
  15. entgegen § 17 Abs. 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
  16. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
  17. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
  18. entgegen § 15 Abs. 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
  19. entgegen § 15 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
  20. entgegen § 15 Abs. 4 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
  21. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Nr. 2 und 3, § 18 oder § 19 entsorgt;
  22. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
  23. entgegen § 15 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
  24. entgegen § 25 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  25. entgegen § 20 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
  26. entgegen § 20 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
  27. entgegen § 23 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  28. entgegen § 23 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### § 26

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zeitgleich mit dem KrWG rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. März 2009 außer Kraft.

#### Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden: Batterien, Akkus, Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen, Farben und Lacke, Fotochemikalien, Klebstoffe und Leime, Laborchemikalien, Laugen, Säuren, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Energiesparlampen, Medikamente, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Thermometer und Barometer), feste öl- oder fettverschmutzte Abfälle (z. B. ölverschmutzte Lappen), Ölfilter

Altöl wird am Schadstoffmobil nur gegen Entgelt angenommen. Der Handel ist gesetzlich verpflichtet, das an die Kunden verkaufte Öl nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen.

Hier nicht genannte Abfälle können erst nach vorheriger Rücksprache beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband angeliefert werden.

## Anlage 2

Anlage zu § 3 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof

Weißer Ware (Haushaltsgroßgeräte): Waschmaschinen, Trockner, Schleudern, Wäschemangeln, Bügelmaschinen, Kühlgeräte, Kälte- und Klimageräte, Herde, Backöfen, Heißwassergeräte, Geschirrspüler, Mikrowellen, Dunstabzugshauben, elektrische Gartengeräte, elektrische Grillgeräte, Ventilatoren, Staubsauger, elektrische Öfen, Nachtspeicheröfen

Brauner Ware (Geräte der Unterhaltungselektronik): Stationäre Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Verstärker, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrekorder, Satellitenempfänger

EDV-Geräte (IT-Geräte): PC's, elektrische Schreibmaschinen, Funkgeräte, Geräte der Präsentationstechnik, Telefone (auch Mobiltelefone), anderer Informationstechnischen Zwecken dienende Eingabe-, Aufzeichnungs- oder Ausgabegeräte

Elektro-Kleingeräte: Kaffeemaschinen, Toaster, Bügelisen, Staubsauger, Wasserkocher, Rasierer, elektrische Zahnbürsten, elektrische Spielzeuge, Elektrowerkzeuge, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrekorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner

## Anlage 3

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof

Ausgeschlossenen Abfälle sind: Abfälle aus Gerbereien, Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, Altöle, Autowracks, Altreifen, Detergentien- und Waschmittelabfälle, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, Erdaushub und Bauschutt, Explosivstoffe, Fäkalien aus Hauskläranlagen, Farben, Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten, Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, Lacke, Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm, Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), Salze mit umweltschädigenden In-

haltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate, Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle, Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht wieder zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine, Schlagabraum, Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, Versuchtstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. Juni 2012

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012

(BGBI. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBI. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. August 2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen
- § 12 Größe und Zahl der Restabfallbehälter
- § 13 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Häufigkeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle / Sperrige Grünabfälle/ Elektroaltgeräte
- § 18 Kompostierung
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Begriff des Grundstücks
- § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- § 25 Abfallentsorgungsgebühren
- § 26 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und in der freien Landschaft
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
- Anlage 1 bis Anlage 4

#### § 1

##### Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen vom 28. August 2000 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 übertragen worden sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, soweit keine Sonderregelungen für die Beseitigung von „wildem“ Müllkippen von Land- und Bundesstraßen außerhalb bebauter Ortsteile oder aus staatlichen Forsten getroffen wurden.
  5. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und von sperrigen Grünabfall.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 5 und 17 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  9. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Stadt Hückeswagen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen, im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen,

Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte) und die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hückeswagen.

Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

- (6) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Menge, werden am Bringhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens angenommen (Bringsystem).
- (7) Der BAV betreibt in seinem Verbandsgebiet mehrere zentrale Sammelstellen gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für Anlieferungen von Elektroaltgeräten aus den Verbandskommunen.
- (8) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs.2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind Papier/Pappe/Karton.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz-

und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.

5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkalte Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte gemäß ElektroG, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

#### § 4

##### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verpackungen i. S. d. § 2 Absatz 5, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-  
reichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

#### § 5

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Regelungen der Batterieverordnung finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz NRW ist von der Gemeinde auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.
- (4) Elektrokleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind elektrische und elektronische Geräte, die insbesondere in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Stadtgebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Elektrokleingeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden.

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückeswagen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückeswagen haben im

Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 4 der Satzung), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

### § 7

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückeswagen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

### § 8

#### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen ist;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 9

#### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder

Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Freistellung von der Benutzung des Abfallentsorgungssystems des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Hückeswagen kann im Einzelfall auf Antrag vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Betriebsatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Die Freistellung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der

Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - 1. Graue Umleerbehälter für Restabfall mit der Deckelaufschrift Restmüll in den Gefäßgrößen und einer maximalen Befüllung wie folgt:

80 l	bis	35 Kg
120 l	bis	50 Kg
240 l	bis	100 Kg
360 l	bis	150 Kg
1 100 l	bis	500 Kg
  - 2. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Restabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt:

15 000 l	bis	5.000 Kg
----------	-----	----------
  - 3. Graue Umleerbehälter mit braunem Deckel und der Aufschrift Biotonne für Bioabfälle in den Gefäßgrößen:

120 l	bis	50 Kg
240 l	bis	100 Kg
360 l	bis	150 Kg
  - 4. Graue Umleerbehälter mit grünem Deckel und der Aufschrift Altpapier für Altpapier in den Gefäßgrößen:

240 l	bis	100 Kg
360 l	bis	150 Kg
1 100 l	bis	500 Kg
5 000 l	bis	1 500 Kg
  - 5. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Papierabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt:

15 000 l	bis	5 000 Kg
----------	-----	----------
- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden nach der Satzung

des Bergischen Transportverbandes (BTV) für die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. November 1995 wie folgt gesammelt:

1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l
  2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
  3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l
  4. Grüner Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240–1100 l
  5. Depotcontainer
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Hausabfallsäcken eignen, können vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der kommunalen Entsorgung der Restmüllbehälter (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) eingesammelt.
- (5) Für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie pflegebedürftige Personen stellt der Bergische Abfallwirtschaftsverband pro Monat zwei Windsäcke zur Verfügung. Die Abgabe der Windsäcke erfolgt im laufenden Jahr nach der Anzahl der noch ausstehenden Restmüllabfuhrungen. Die Säcke sind speziell gekennzeichnet. Sie werden am Abfuhrtag der Restmüllbehälter auf den geöffneten Behälter oder den geschlossenen Deckel zur Abholung bereitgestellt.
- (6) Pflanzliche Kleingartenabfälle werden gebündelt bzw. in vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Grünabfallsäcken im Rahmen der kommunalen Entsorgung nach schriftlicher Voranmeldung separat eingesammelt.
- (7) Im Rahmen der Abfuhr der Behälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 (Bioabfallbehälter) kann jeweils zusätzlich ein vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassener Grünabfallsack zur Abfuhr bereitgestellt werden.

## § 12

### Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle (§ 17) nur in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke (§ 11) eingefüllt werden.
- (2) Grundsätzlich ist jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen und sonstigen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einem der tatsächlich anfallenden Abfallmenge entsprechendes Behältervolumen, mindestens mit jeweils einem Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Restabfallbehälter) auszustatten. Darüber hinaus ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück mindestens mit einem Abfallgefäß nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Bioabfall und Altpapierbehälter) auszustatten. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens werden zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres zugelassen (Stichtag). Hiervon sind Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet.
- (3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten richtet sich der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung nach der Zugrundelegung von Einwohnerwerten. Je Einwohnerwert gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Woche nicht unterschreitet. Die Feststellung der Einwohnerwerte richtet sich nach der in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Berechnung; die Berechnung ist Bestandteil dieser Satzung. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Summe der Einwohnerwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne der **Anlage 4** sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in Fällen, in denen in Anlage 4 keine Regelung enthalten ist, verfahren.
- (5) Bei Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ist auf schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern möglich.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Mitteilung durch den BAV die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter (s) durch den BAV zu dulden.
- (7) Das Regelvolumen für die Bestimmung der Anzahl und Größe der Umleerbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 (grüne Papiertonnen) entspricht höchstens dem bereitgestellten Volumen der Umleerbehälter für Restabfälle gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 je Grundstück. Bei der Nutzung von bis zu drei 80 l Restmüllbehältern oder eines einzelnen 120 l Restabfallbehälters wird als

Regelvolumen ein grüner Papierbehälter mit 240 l Volumen festgesetzt. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen bis maximal zum Doppelten des Regelvolumens gebührenfrei genutzt werden.

### § 13

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 11 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostenfreundlich zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (3) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### § 14

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr ab 06.00 Uhr (nicht vor 18.00 Uhr am Vortag der Abfuhr) an den Gehwegkanten bzw. an den Straßenträndern der öffentlichen Straße mit der Aufnahmelasche zur Straße gewandt stehen. Nach der Leerung sind diese unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an die nächstgelegene, durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (4) Die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1 100 l, 5 000 l und 15 000 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass

der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist. Der Transport der Abfallbehälter nach Satz 1 vom o. a. Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug und zurück obliegt dem Abfuhrunternehmen.

- (5) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Sammelfahrzeug gut erreichbar sind.

### § 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder Bergischen Transportverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereit gestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (3) Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom BAV überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Insbesondere hat er die Bewohner von den Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Schadstoffen und Wertstoffen zu unterrichten. Bei ordnungswidrigem Verhalten können Maßnahmen gegen den Grundstückseigentümer ergriffen werden.
- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Nicht verschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.
  2. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. An-

sonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Soweit keine braunen Abfallbehälter bereitgestellt werden, können Fisch- und Fleischreste (auch Knochen) und Schalen von Eiern und Zitrusfrüchten in die grauen Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eingefüllt werden.

3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder als sperrige Grünabfälle nach zur Abfuhr anzumelden und bereitzustellen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Gärten und Grünanlagen ist unzulässig.
4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 11 Abs. 4 aufgeführten Säcke/Behälter/Depotcontainer entsprechend der Satzung des Bergischen Transportverbandes einzufüllen. Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sind gemäß Nr. 1 in den Abfallbehältern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Für Abfallbehälter, die die maximale Befüllung (§ 11 Abs. 2) überschreiten oder deren Deckel sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen lassen besteht kein Anspruch auf Leerung.
- (7) Sperrige Gegenstände, schadstoffhaltige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## § 16 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Umleerbehälter für Restmüll gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt vierwöchentlich. Restmüllbehälter mit 1 100 Liter Volumen werden bei Bedarf 14-tägig und wöchentlich geleert.
- (2) Die Abfuhr der Wechselcontainer für Restmüll gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt auf Abruf; hierbei ist eine schriftliche Anmeldung zur Abfuhr des Containers 3 Werktage vor dem Entsorgungstermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen erforderlich.
- (3) Die Abfuhr der braunen Abfallbehälter für Biomüll erfolgt je nach Jahreszeit zweiwöchentlich oder wöchentlich. Die entsprechenden Termine werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Abfuhr der Umleerbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 für Altpapier erfolgt vierwöchentlich. Behälter mit 5 000 Liter Volumen werden nach Bedarf auf Abruf geleert.
- (5) Die Abfuhr der Wechselbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf Abruf; hierbei ist eine schriftliche Anmeldung zur Abfuhr des Containers drei Werktage vor dem Entsorgungstermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen erforderlich.
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, verwertbaren und schadstoffhaltigen Stoffen sowie die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

## § 17 Sperrige Abfälle/Sperrige Grünabfälle/Elektroaltgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges, oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden wöchentlich gesondert abgeholt. Die bereit gestellte Abfallmenge darf 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten und das Gewicht eines einzelnen Teils darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann. Nutzer von Wechselbehältern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (2) Als sperrige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw., nicht jedoch Elektroaltgeräte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 anzusehen. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände, die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Darüber hinaus auch Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, dass sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können mit Ausnahme von Grünabfällen. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammmlung sind z. B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto-

und Fahrzeugteile, Schadstoffe, Elektroaltgeräte, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.

- (3) Die Abfuhr von Elektrogeräten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) erfolgt getrennt vom Sperrmüll vierwöchentlich.
- (4) Sperrige Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, die wegen ihres Umfangs nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form oder in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Grünabfallsäcken am Straßenrand bereitzustellen. Die Abfuhrmenge soll 3 m<sup>3</sup> je Anmeldung nicht überschreiten. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtag vorliegen.
- (6) Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle sowie Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (frühestens am Vortag ab 18:00 Uhr) an der öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

#### § 18

##### Kompostierung

- (1) Bioabfälle nach § 3 Nr. 4 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahren Art und Weise zu erfolgen (siehe § 9 Abs. 1).
- (5) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle.

#### § 19

##### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ih-

rer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 20

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 21

##### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

#### § 22

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Er hat insbesondere jedes Abweichen der im Abfallgebührenbescheid aufgeführten Behälter vom tatsächlichen Behälterbestand (Anzahl und Größe) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Da-

bei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung stehen und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück – oder in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 17 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigen-

tum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Hückeswagen und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 26

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Aufenthalt im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
  - 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 5 überlässt;
  - 4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
  - 5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 4 und 6 und § 13 Abs. 1 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
  - 6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;

7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
  8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
  9. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Abfallvolumen vorhält;
  10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 nach schriftlicher Anforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
  11. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
  12. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
  13. entgegen § 17 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
  14. entgegen § 17 Abs. 2 – 5 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
  15. entgegen § 17 Abs. 5 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
  16. entgegen § 17 Abs. 6 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
  17. entgegen § 17 Abs. 6 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
  18. entgegen § 15 Abs. 2 auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
  19. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
  20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
  21. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 5 Nr. 2 und 3, § 18 oder § 19 entsorgt;
  22. entgegen § 17 Abs. 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
  23. entgegen § 15 Abs. 6 und 7 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
  24. entgegen § 15 Abs. 9 Glas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
  25. entgegen § 24 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  26. entgegen § 19 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
  27. entgegen § 19 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
  28. entgegen § 22 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  29. entgegen § 22 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### § 28

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zeitgleich mit dem KrWG rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 2. März 2009 außer Kraft.

#### Anlage 1

zu § 3 Ziffer 6 der Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden: Batterien, Akkus, Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen, Farben, Lacke, Fotochemikalien, Klebstoffe, Leime, Laborchemikalien, Laugen, Basen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Abfälle, Säuren, Salze

#### Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle aus Gerbereien, Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, Altöle, Autowracks, Altreifen, Detergentien- und Waschmittelabfälle, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, Erdaushub und Bauschutt, Explosivstoffe, Fäkalien aus Hauskläranlagen, Farben, Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten, Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel und Huminrückstände, Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten, Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, Lacke, Lösungsmittel und Lösungsmittel-

gemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm, Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate, Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle, Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine, Schlagabraum, Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.

Im Zweifelsfall gelten die Anlagen zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

### Anlage 3

zu § 5 Abs. 4 der Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Einzelne der nachfolgend exemplarisch genannten Elektrokleingeräte dürfen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung am Schadstoffmobil abgegeben werden:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge – nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radio-geräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrophone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptop und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten und unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

### Anlage 4

zu § 12 Abs. 4 der Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

#### Einwohnergleichwerte

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. Juni 2012

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

### **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. Februar 2010 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen
- § 12 Größe und Zahl der Abfallbehälter
- § 13 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

§ 17 Kompostierung

§ 18 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

§ 19 Anmeldepflicht

§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete

§ 21 Begriff des Grundstücks

§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

§ 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

§ 25 Abfallentsorgungsgebühren

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1 und Anlage 2

#### § 1

#### Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Burscheid vom 26. Februar 2010 mit Wirkung zum 1. April 2010 übertragen worden sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
5. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Burscheid durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
9. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid wird mit Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie über Schadstoff- und Grünabfallannahmestellen durchgeführt. Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte werden nach schriftlicher Anmeldung per Abrufkarte abgeholt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Burscheid. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (6) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs.2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind Papier/Pappe/Karton.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkal-

tete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.

6. Schadstoffe sind die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

#### § 4

##### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verpackungen i. S. d. § 2 Absatz 5, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe- reichen als privaten Haushal- tungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesam- melt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Sat- zung.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Vorausset- zungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesab- fallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialge- setze.

(4) Ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle die mengen- mäßig bei Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe nicht mit Abfallbehältern der Größenordnung von 50 l bis 1 000 l eingesammelt werden können, sind von den Abfallbesitzern mit sonstigen geeigneten Behäl- tern zu entsorgen.

(5) Abfälle, die ausschließlich aus Fleisch- und/oder ge- kochten Speisen bestehen (aus Schlachtereien, Großküchen, Kantinenbereichen u. ä. – gilt nicht für Haushalte) gehören ebenfalls zu den ausgeschlossenen Abfällen im Sinne dieser Vorschrift.

#### § 5

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Ver- ordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschafts- verband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Ver- ordnung) dürfen nur zu den vom Bergischen Abfall- wirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirt- schaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu ver- langen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbe- sitzer im Gebiet der Stadt Burscheid haben im Rah- men der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrich- tung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Den Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgung kann der Bergische Abfallwirt- schaftsverband versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebs- wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband regelt im Einzelfall die Abfallentsorgung und zeigt Entsorgungsmöglichkeiten auf, sofern der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung nicht möglich ist.

### § 7

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger

und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Burscheid vom 5. Oktober 2006 geregelt worden.

### § 8

#### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 9

#### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen

der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
3. Auf Antrag kann für Einzelpersonen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn er/sie einen schriftlichen Nachweis (Nachweis über auswärtige Unterbringung, auswärtige Beteiligung an den Abfallentsorgungskosten) darüber erbringt, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht in Burscheid ausübt. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

#### § 10

##### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

#### § 11

##### Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl

und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

	Fassungsvermögen in Litern
für Restabfall/graue Behälter	50, 80, 120, 240, 1100
für Wertstoffe/grüne Behälter (Papier, Pappe, Karton)	80, 120, 240, 1100

Die grauen und grünen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über.

- (3) Die grauen mit einem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes versehenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern werden käuflich über den Einzelhandel abgegeben. Mit dem Kaufpreis sind die Entsorgungsgebühren abgegolten. Abfallsäcke anderer Farbe und/oder mit anderer Kennzeichnung als dem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes werden nicht entsorgt.
- (6) Schadstoffannahmestellen sind die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gemachten Stellen zur Annahme von zur Entsorgung zugelassenen Schadstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Schadstoffe werden 6-mal jährlich in Burscheid angenommen.
- (7) Annahmestellen für Grün- und Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Satzung und deren Öffnungszeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Mitarbeiter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und der Stadt können die Vorlage eines Ausweises (Personalausweis, Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung) von den Anliefernden verlangen.

#### § 12

##### Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den Maßgaben des § 12 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestabfallvolumen von 12,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestabfall-Gefäßvolumen von 10,0 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälter

terbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 12,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Ab-

fallart (z. B. Restabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

- (7) Bei vorübergehend mehr anfallendem Restabfall können die nach § 11 Abs. 3 der Satzung zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.

§ 13

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum,  
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 12 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen grauen oder grünen Abfallbehälter nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband entsprechend dem anfallenden Abfall Behälter mit ausreichendem Volumen aufzustellen.
- (3) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostenfreundlich zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Leerungszeit beginnt werktags ab 6.00 Uhr. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bergi-

schen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

- (3) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Anlieferung kann die Abfuhr ausgeschlossen werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen. Dafür sorgt ebenfalls der Abfallbesitzer oder ein Beauftragter.
- (4) Die Abfallbesitzer bringen die Abfallbehälter und die Abfallsäcke selbst an den Ladeplatz. Der Ladeplatz ist der Grundstücksbereich, der vom Sammelfahrzeug ungehindert angefahren werden kann. Er soll befestigt, ebenerdig und verkehrssicher sein. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o.a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stellen verbringen. Für den Transport der Müllgroßbehälter (1100 l) zum Ladeplatz und zurück zum Grundstück sorgt das Abfuhrunternehmen.
- (5) Der Standplatz der Abfallgroßbehälter (1100 l) ist mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und von ihm beauftragten Dritten abzustimmen.

- (6) Die Abfuhr ist wie folgt geregelt:

Restabfall	
graue Tonne/graue Abfallsack	vierzehntägig
Wertstoffe/grüne Tonne	vierwöchentlich
gelber Sack /gelbe Tonne	vierwöchentlich

Die Termine werden jährlich im voraus in geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### § 15

##### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen und Grünabfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  2. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des Bergischen Transportverbandes (BTV) – in der jeweils geltenden Fassung – in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
  3. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  4. Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4 und 7) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 9 und § 17 der Satzung nicht möglich ist, über die Annahmestellen zu entsorgen. Bioabfälle können auch über die Restabfalltonne entsorgt werden.
  5. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen (siehe § 3 Nr. 6).
  6. Elektro- und Elektronikgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist der Wertstoffhof der Firma Remondis.
  7. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 25 Kilo nicht übersteigen. Auch Schad-

stoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bei Schädigung oder Verlust von grauen und grünen Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.

#### § 16

##### Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Burscheid vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Zum Sperrmüll gehören z. B. Tische, Stühle, Schränke, Teppiche, Haushaltskühlgeräte, Geschirrspüler, Herde, HiFi-Geräte, Lautsprecher, Computer, TV-Geräte, Monitore, Staubsauger, Fahrräder, Spielgeräte, Wäschespinnen, Korbmaterialien, Kinderwagen, behandelte Holzteile.

- (2) Zum Sperrmüll gehören nicht:
  - a. Teile, die von zwei Personen nicht gehoben werden können
  - b. Fahrzeugwracks oder -teile (Auto, Motorrad, Mofa, Hänger u. ä.)
  - c. Bauschutt (Baumaterialien, Fenster einschl. Glas, Türen und Zargen, Markisen, Rollläden, Dielenbretter, Fliesen, Kacheln etc.)
  - d. Erdaushub, Steine
  - e. wiederverwertbare Stoffe (wie Papier, Pappe, Karton, Dosenblech, Flaschen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe)
  - f. Bioabfälle, Gartenabfälle
  - g. Bekleidung, Schuhe
  - h. Problem-Abfälle (Schadstoffe) lt. Anlage 1
  - i. ausgeschlossene Abfälle gem. § 4

- (3) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen ist mit einer Abfuhrkarte zu beantragen. Sie ist beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband, bei der Stadt, beim Abfuhrunternehmen und bei den Verkaufsstellen für die grauen Abfallsäcke erhältlich. Die Karte ist direkt an das Abfuhrunternehmen zu richten. Der Abfuhrunternehmer teilt dem Antragsteller den Abfuhrtermin mit und sorgt für die Abfuhr.

- (4) Die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Radio-, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Computer und Kühlgeräte sowie Elektro-/Elektronikkleingeräten ist ebenfalls mittels Abfuhrkarte zu beantragen. Das Verfahren ist in Abs. 3 geregelt.

Eisenteile und Elektroaltgeräte sollen getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitgestellt werden.

- (5) Die Abfuhrzeit beginnt am bekannt gegebenen Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz (siehe § 13 Abs. 4) gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

#### § 17

##### Kompostierung

- (1) Bioabfälle nach § 3 Nr. 4 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahrenen Art und Weise zu erfolgen (siehe § 9 Abs. 1).
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle.

#### § 18

##### Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie sonstige pflanzliche Abfälle (außer Stroh- und Kleingartenabfällen) dürfen im Stadtgebiet außerhalb des Waldes – bei Einhaltung sämtlicher Auflagen der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Burscheid vom 5. Oktober 2006 für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen – nur dann verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und die pflanzlichen Abfälle nicht über die Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.

#### § 19

##### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede

wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 20

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 21

##### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

#### § 22

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Ab-

fälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

#### § 23

##### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (3) Dauert die Unterbrechung nach Abs. 1 länger als einen Monat, wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.
- (4) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

#### § 24

##### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehäl-

ter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werde oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 16 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

#### § 25

##### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Burscheid und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

#### § 26

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
  - 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 überlässt;
  - 4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
  - 5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnereigenschaften festgesetzten Größe benutzt;
  - 6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
  - 7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;

8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;

- 9. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Restmüllvolumen vorhält;
- 10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
- 11. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
- 12. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
- 13. entgegen § 16 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
- 14. entgegen § 16 Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
- 15. entgegen § 16 Abs. 4 und 5 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
- 16. entgegen § 16 Abs. 6 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
- 17. entgegen § 16 Abs. 6 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
- 18. entgegen § 15 Abs. 2 auf dem Gebiet der Stadt Burscheid Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
- 19. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
- 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
- 21. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
- 22. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Nr. 5, § 17 Abs. 1 und 2 oder § 18 entsorgt;
- 23. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
- 24. entgegen § 15 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;

- 25. entgegen § 15 Abs. 9 Glas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
- 26. entgegen § 24 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- 27. entgegen § 19 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
- 28. entgegen § 19 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
- 29. entgegen § 22 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
- 30. entgegen § 22 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### § 27

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zeitgleich mit dem KrWG rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 17.03.2010 außer Kraft.

#### Anlage 1

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben – ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöcher (keine Halonfeuerlöcher)
- Laborchemikalien – anorganisch
- Laborchemikalien – organisch
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben – nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische – halogenierte organische und nicht halogenierte organische – anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente

- Pestizide – Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakumulatoren
- Leuchtstoffröhren-Stab, U- und Ringform, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetall-dampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruck-pumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)
- Ölradiatoren
- Motorrasenmäher
- Kühl- und Gefriergeräte (siehe § 13 Abs. 4 der Satzung)

#### Anlage 2

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid:

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend in Absatz 1 aufgeführt.

Ergänzend sind in Absatz 2 auch die Abfälle benannt, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden.

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Europäischen Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV<sup>1</sup>.

1. Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossene Abfälle:

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen komplett alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1–19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1–19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnommen werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<sup>1</sup>(Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, Nr. 34, S. 1619) in Kraft getreten am 1. Februar 2007)

3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	20 01 10	Bekleidung
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	20 01 11	Textilien
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	20 01 13*	Lösemittel
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	20 01 14*	Säuren
8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	20 01 15*	Laugen
9. Abfälle aus der fotografischen Industrie	20 01 17*	Fotochemikalien
10. Abfälle aus thermischen Prozessen	20 01 19*	Pestizide
11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
13. Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)	20 01 25	Speiseöle und -fette
14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 03 04 Fäkalschlamm	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
2. Abfälle, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden:	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 01 Papier und Pappe	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 02 Glas	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
	20 01 39	Kunststoffe
	20 01 40	Metalle
	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.

- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. Juni 2012

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Versammlung

### **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. November 2011 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen
- § 12 Größe und Zahl der Restabfallbehälter
- § 13 Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier und Kartonagen
- § 14 Anzahl und Größe der Behälter für Bioabfall
- § 15 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 17 Benutzung der Abfallbehälter
- § 18 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 19 Wertstoffhof
- § 20 Grünabfälle und Weihnachtsbäume
- § 21 Anmeldepflicht
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- § 26 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 27 Abfallentsorgungsgebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
- Anlage 1 und Anlage 2

§ 1  
Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Leichlingen vom 28. November 2011 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 übertragen worden sind:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen, zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen.
  - 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
  - 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - 4. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingerichteten Sammelstellen und an Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobile).
  - 5. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - 6. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (5) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.

§ 2  
Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
  - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (siehe auch § 18)
  - 5. Einsammeln und Befördern von Metallschrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 18 dieser Satzung.
  - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  - 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  - 9. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
  - 10. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen.
  - 11. Befördern der Abfälle und Wertstoffe, die auf den Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen angenommen werden, mit Ausnahme der kostenpflichtig angenommenen Abfälle wie Reifen mit und ohne Felgen, Bauschutt und Baumischabfällen sowie Bauholz.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leichlingen. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(5) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

### § 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs.2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind Papier/Pappe/Karton.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkalte Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. Grünabfälle sind Laub sowie Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.

8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Verpackungen i. S. d. § 2 Absatz 5, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

(3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

### § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt nicht für

Kleinmengen (bis 500 kg) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leichlingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leichlingen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 7

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leichlingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 Ge-

wAbfV Abfälle des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

#### § 8

##### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs.4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- 1. Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Ausgeschlossen von der Kompostierung sind in jedem Fall sogenannte problematische Bioabfälle, wie gekochte oder ungekochte Speisereste tierischer Herkunft oder gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese Abfälle sind bei einer Eigenkompostierung über das Restmüllgefäß zu entsorgen.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

- 2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Eine eigene Anlage ist in diesem Zusammenhang u. a. nur dann vorhanden, wenn ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit dem Erzeuger/Besitzer der Abfälle besteht und dieser die alleinige Verfügungsgewalt über die Abfallbeseitigungsanlage besitzt. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallentsorgungseinrichtungen beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband beeinträchtigt wird.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17

Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

Die Erzeuger/Besitzer von Abfällen – mit Ausnahme von Rest- und Bioabfall – deren Einsammeln und Befördern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß dieser Satzung obliegt, können die Abfälle und Wertstoffe auch selbst zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen befördern, ohne dass hierfür eine Volumenreduzierung der nach dem Mindestbehältervolumen vorzuhaltenden Gefäßgröße oder eine Gebührenermäßigung erfolgt.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormten Abfallbehälter zugelassen:

Fassungsvermögen in Litern	
für Resthausmüll / graue Behälter	60, 80, 120, 240, 1 100
für Wertstoffe/blau Behälter (Papier, Pappe, Karton)	80, 120, 240, 1 100
Bioabfallbehälter/braune Behälter	60, 80, 120, 240
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke (70 Liter) zu benutzen. Abfallsäcke,

die nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind, werden nicht entsorgt.

- (4) Für die Restabfallbehälter werden zur Unterscheidung des Abfuhrhythmus für die 14-tägige Abfuhr orange „Farbmarken“ vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgegeben. Für die 4-wöchige Abfuhr werden keine Marken ausgegeben. Für neu ausgelieferte Bio- und Papierabfallbehälter werden ebenfalls keine Marken zur Verfügung gestellt. Die Farbmarken bleiben Eigentum des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und sind auf den Deckeln der Restabfallgefäße aufzukleben. Verlorene oder entworfene Farbmarken sind durch den kostenpflichtigen Erwerb neuer Marken vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen.
- (5) Schadstoffannahmestellen sind die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gemachten Stellen zur Annahme von zur Entsorgung zugelassenen Schadstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Schadstoffe werden 6-mal jährlich in Leichlingen angenommen.
- (6) Annahmestellen für Grün- und Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Satzung und deren Öffnungszeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegeben.
- (7) Mitarbeiter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder dessen Beauftragte können die Vorlage eines Ausweises (Personalausweis) von den Anliefernden verlangen.

### § 12

#### Größe und Zahl der Restabfallbehälter

- (1) Für die Abfuhr des Restabfalls aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird folgendes Mindestvolumen zur Verfügung gestellt:
- 12,50 l pro Person und Woche bei 14-tägiger Abfuhr
  - 6,25 l pro Person und Woche bei 4-wöchentlicher Abfuhr.
- (2) Für die Abfuhr des Restabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Für jeden Einwohnergleichwert wird folgendes Mindestvolumen zur Verfügung gestellt:
- 12,50 l pro Einwohnergleichwert und Woche bei 14-tägiger Abfuhr
  - 6,25 l pro Einwohnergleichwert und Woche bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett gleichwert	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, für welche die Absätze 1 und 2 keine Regelung enthalten.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereit gestellte Mindestvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit mindestens dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

- (7) Bei vorübergehend mehr anfallendem Restabfall können die nach § 11 Abs. 3 der Satzung zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.
- (8) Anträge auf Verränderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu richten.

§ 13  
Anzahl und Größe der Behälter für  
Altpapier/Kartonagen

Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen kann der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 6 dieser Satzung die Größe des Behälters frei wählen, es ist mindestens ein 80 l Behälter bereitzustellen. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu richten.

§ 14  
Anzahl und Größe der Behälter für Bioabfall

- (1) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 12,5 l pro Person und Woche zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (analog § 12 Abs. 2) ermittelt. Für jeden Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 6,25 l pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

§ 15  
Abstellraum und Menge der Abfallbehälter,  
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 12–14 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen grauen, blauen und braunen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Aufstellung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (3) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer

kann eine Entsorgungsgemeinschaft in einem Haus oder für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 16  
Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg  
für Abfallbehälter

- (1) Für die Leerung der Abfallbehälter und Abfuhr der Restabfallsäcke wird folgender Rhythmus festgelegt:
1. Für die Restabfallbehälter/-säcke ist grundsätzlich wahlweise eine 14-tägige oder 4-wöchentliche Abfuhr möglich. Für die 1,1 m<sup>3</sup> Großcontainer ist eine 4-wöchentliche Abfuhr nicht möglich. Über den gewünschten Abfuhrhythmus ist beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband bis zum 30. September eines Jahres eine schriftliche Erklärung abzugeben, die Erklärung ist für das Folgejahr bindend.
  2. Die Bioabfallbehälter werden in der Zeit vom 1. November – 31. März 14-tägig und in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober wöchentlich geleert.
  3. Die Abfuhr der zugelassenen 70 l Restabfallsäcke erfolgt zusammen mit der regelmäßigen Abfuhr der Resthausmüllbehälter.
  4. Die Abfuhr der Behälter für Altpapier und Kartonagen erfolgt 4-wöchentlich.
- (2) Die Leerungszeit beginnt werktags ab 6.00 Uhr. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den festgesetzten Terminen an den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Bei Straßensperrungen und Baumaßnahmen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Der Anweisung der zur Abfallbeseitigung Beauftragten ist hinsichtlich des Leerungs- und Abfuhrstandortes für den Abfallbehälter und die Abfallsäcke Folge zu leisten.

- (4) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Bereitstellung besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren

Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen. Dafür sorgt ebenfalls der Abfallbesitzer oder ein Beauftragter.

- (5) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer zu den einzelnen Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für die gewerbliche Wirtschaft nicht zulässig, so müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke an den nächstgelegenen öffentlichen Standort gebracht werden. Privatstraßen werden grundsätzlich nicht angefahren (Ausnahme: Sonderregelungen).

Die hier anfallenden Abfälle bzw. zu entsorgenden Säcke sind ebenfalls von den Abfallbesitzern an den nächstgelegenen öffentlichen Standort zu bringen, von dem die Abfälle gefahrlos beseitigt werden können.

### § 17

#### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über.
- (2) Die zugelassenen Abfallsäcke müssen vom Anschlusspflichtigen auf dessen Kosten beschafft werden.
- (3) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder können zu den Recyclinghöfen angeliefert werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Resthausmüll, Bioabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen und Grünabfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  2. Kompostierbare Bioabfälle, die nicht selbst kompostiert werden, sind in den bereit gestellten braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Verpackungsab-

fällen im Gebiet des Bergischen Transportverbandes (BTV) – in der jeweils geltenden Fassung – in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.

4. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Sollten die Blechcontainer abgezogen werden, so ist das Weißblech in die „gelben Säcke“ (DSD-System) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.
  5. Die Abfallsäcke sind am oberen Ende so zuzubinden, dass ein mindestens 15 cm langes Griffende verbleibt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 12 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Für Schäden infolge schuldhaft ermöglichten oder verursachten Verlustes der Abfallbehälter haftet der Grundstückseigentümer, d.h., der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Neubeschaffung der/des erforderlichen Abfallgefäße(s) und der Farbmarken Sorge zu tragen.
- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Leerung der Abfallbehälter, die Abfuhr der Abfallsäcke sowie die Annahme von Sonderabfall und Weihnachtsbaumentorgung und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Die Entleerung der Abfallgefäße sowie die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

- (10) Für die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke darf folgendes Befüllungsgewicht nicht überschritten werden:

Genormte	60 l	Abfallbehälter	30 kg
Genormte	80 l	Abfallbehälter	35 kg
Genormte	120 l	Abfallbehälter	50 kg
Genormte	240 l	Abfallbehälter	100 kg
Genormte	1 100 l	Abfallbehälter	500 kg
	70 l	Restmüllsack	12 kg

#### § 18

#### Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperriger Abfall aus privaten Haushalten ist der, der wegen seines Ausmaßes nicht so zerkleinert werden kann, dass er in die Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke passt. Die Menge darf, soweit sie nicht selbst zu den Recyclinghöfen angeliefert wird, 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Zu den sperrigen Abfällen gehören u. a.:

Gebrauchsgegenstände: Tische, Schränke, Stühle, Sofas, Teppiche, große Haushaltsgeräte, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Federbetten, Gardinenstangen, Wäschespinnen, Fahrräder u. ä.

Haushaltsgeräte: Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte, Computer, Computer-Drucker, Radiogeräte, Elektrokleinteile wie Föhne, Mixer, Bügeleisen, Rasierapparate u. ä. Haushaltsgroßgeräte Waschmaschinen, Trockner, Bügelmaschinen, Wäscheschleudern, Spülmaschinen, Herde, Kühl-, oder Gefriergeräte und Kühl/Gefrierkombinationen u. ä.

Sonstiges: Zäune, gebündelter Maschendraht

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2, 4 und 5 das Recht, sperrige Abfälle gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Sammlung und der Transport von Sperrmüll/Elektronikschrott erfolgt auf Kartenbasis. Die Anforderungskarten, welche von dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellt werden und auch bei ihm wieder abzugeben sind, müssen die Sperrmüllmenge und -art bei Antragstellung beinhalten. Der Abfuhrtermin für die Abfuhr dieses Sperrgutes wird dem Antragsteller vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung bekannt gegeben.
- (4) Die Sammlung und der Transport von Haushaltsgroßgeräten erfolgt auf Kartenbasis gegen gesonderte Gebühr. Die Anforderungskarten, welche vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellt werden und auch bei ihm wieder abzugeben sind, müssen neben der Abfallherkunft auch die Art und Menge der Haushaltsgroßgeräte enthalten. Der Abfuhrtermin für die Abfuhr dieser Haushaltsgroßgeräte

wird dem Antragsteller vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung bekannt gegeben.

- (5) Bei den Sperrmüllabfahrten sind Eisenteile und Elektronikschrott vom übrigen Sperrgut getrennt aufzustellen, da diese gesondert abgefahren werden. Haushaltsauflösungen sind über die Sperrgutabfuhr nicht zulässig.
- (6) Sofern sperrige Abfälle bei der Abfuhr nicht durch die Besatzung des Sperrmüllfahrzeuges von Hand verladen werden können, kann sich der Bergische Abfallwirtschaftsverband auf zusätzliche Kosten der Anschlussberechtigten zur Abfuhr weiterer Dritter bedienen.
- (7) Sperrmüll ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (8) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.
- (9) Sperrige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch bei den Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen kostenlos abgegeben werden.

Nicht mitgenommen werden: Bauschutt, Baumischabfälle, Sondermüll, Nachtspeichergeräte, Rollläden, Toilettentöpfe, Wannen, Waschbecken, Duschtassen usw. Diese Materialien sind auf eigene Kosten, bei den Wertstoffhöfen zu entsorgen.

- (10) Auto-, Motorrad- und Wohnwagenteile inkl. Reifen mit oder ohne Felgen sind bei Schrotthändlern bzw. Reifen auch bei den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abzuliefern.
- (11) Wertstoffe wie Kartonagen und Papier können kostenlos bei den Wertstoffhöfen entsorgt werden.
- (12) Textilien und Schuhe können in die im Stadtgebiet aufgestellten Altkleidercontainer eingefüllt oder bei karitativen Sammlungen abgegeben werden.

#### § 19

#### Wertstoffhof

Auf den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen können die Abfallerzeuger/-besitzer der Stadt Leichlingen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten Garten- und Grünabfälle, Wertstoffe – wie Glas, Blech, Papier, Kartonagen, gelbe Säcke, Aluminium,

Batterien, (Starterbatterien nur gegen Entgelt) u. a. – kostenlos abgeben. Sperrmüll, Sperrschrott und Elektronikschrott wird nur mit einer gesonderten Abgabekarte kostenlos entgegen genommen. Ausgenommen hiervon sind Haushaltsgroßgeräte nach § 19 Absatz 1 dieser Satzung; sie werden nur gegen gesonderte gebührenpflichtige Karten angenommen. Die Abgabekarten müssen neben der Abfallherkunft auch die Art und Menge des Sperrguts bzw. der Haushaltsgroßgeräte enthalten. Gegen Entgelt werden dort auch Rasenschnitt, Reifen mit und ohne Felgen, Bauschutt, Baumischabfälle, Bau- und Abbruchholz bis zur Größe des Ladevermögens eines PKWKombi angenommen. Die gewerbliche Anlieferung von Abfall ist untersagt. In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt (z. B. durch Personalausweis).

#### § 20

##### Grünabfälle und Weihnachtsbäume

Die Grünabfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht über die Bioabfallgefäße entsorgt oder eigenkompostiert werden können, können von den Abfallerzeugern/-besitzern zu den Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen gebracht werden. Angenommen werden Baum- und Strauchschnitt sowie Äste bis zu einem Durchmesser von 8 cm. Die gewerbliche Anlieferung von Grünschnitt ist untersagt. In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Grünschnitt aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt (z. B. durch Personalausweis). Es werden nur die Mengen an Grünschnitt entgegen genommen, die der Größe des Ladevolumens eines PKW-Kombi entsprechen. Die Annahme ist kostenlos. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt von den Grundstücken im Januar eines jeden Jahres. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. durch Presseveröffentlichungen bekannt gemacht.

#### § 21

##### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 22

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im

Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.

- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 23

##### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

#### § 24

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 26

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 18 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 27

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Burscheid und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsor-

gungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 17 Abs. 4 überlässt;
  4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
  5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
  6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
  7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
  8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
  9. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 und §§ 13, 14, 15 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Abfallvolumen vorhält;
  10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 und § 15 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
  11. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
  12. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
  13. entgegen § 18 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;

14. entgegen § 18 Abs. 2, 5, 9, 10 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
  15. entgegen § 18 Abs. 3 und 4 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
  16. entgegen § 18 Abs. 7 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
  17. entgegen § 18 Abs. 7 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
  18. entgegen § 17 Abs. 3 auf dem Gebiet der Stadt Leichlingen Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
  19. entgegen § 17 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
  20. entgegen § 17 Abs. 1 bis 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
  21. entgegen § 17 Abs. 4 Nr. 6 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
  22. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 Nr. 5, § 21 oder § 22 entsorgt;
  23. entgegen § 17 Abs. 4 Nr. 7 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
  24. entgegen § 17 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter/Abfallsäcke befüllt;
  25. entgegen § 17 Abs. 9 Glas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
  26. entgegen § 28 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  27. entgegen § 23 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
  28. entgegen § 23 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
  29. entgegen § 26 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  30. entgegen § 26 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

#### § 29

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zeitgleich mit dem KrWG rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 außer Kraft.

-Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (§ 3 Nr. 6)

-Anhang I zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen

#### Anlage 1

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (§ 3 Nr. 6) – Schadstoffhaltige Abfälle

01. Farben-, Lackreste, Batterien, mit Ausnahme von Starterbatterien, ölhaltige Mischabfälle, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste, usw.
02. Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist
03. Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralölprodukte gemäß der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz
04. Im Krankenhausbereich oder bei Ärzten verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen
06. Salz- und Schwefelsäure, Rostumwandler, Metall- und Herdputzmittel, Backofenreiniger, WC-Reiniger
07. Abbeizmittel, Waschkonzentrate, Spülkonzentrate, Kalilauge, Natronlauge, Salmiakgeist, Abflussreiniger
08. Holzschutzmittel, Unkrautvernichter, Rattengift, Mottenschutzmittel
09. Kosmetika
10. Labor- und Fotochemikalien, feste Salze, Pflanzendünger, Fixier- und Entwicklungsbäder, Kaliumzyanid
11. Knopfzellen und Bleiakkus

Die o. g. Sonderabfälle werden bei den jeweiligen Sondermüllaktionen ausschließlich von Privathaushalten entgegengenommen.

## Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen)

Abfallgruppen

01. Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
02. Nicht den Normen entsprechende Produkte
03. Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
04. Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
05. Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
06. Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
07. Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
08. Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
09. Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
10. Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
11. Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
12. Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
13. Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
14. Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
15. Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
16. Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. Juni 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. Juni 2012

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Versammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 301

## **408. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : P P K ö l n**

Der Dienstausweis Nr. 0328247 des KHK Frank Düllmann, ausgestellt am 27. Oktober 2003 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 29. Juni 2012

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 22-58.02.09 -

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 380

## **409. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070189927, 3071117216, 394208466, 3070601368.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. September 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. Juni 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 380

**410. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400247197, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 3. Juli 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 381

**411. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 386014211.

Aachen, den 4. Juli 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 381

**E Sonstige Mitteilungen**

**412. Liquidation  
hier: Motorsportclub Glimbach e. V.**

Der „Motorsportclub Glimbach e. V.“ wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2011 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an folgende Adresse geltend zu machen: Motorsportclub Glimbach e. V., z. H. Herrn Peter Esser, Lange Straße 7, 52441 Linnich.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 381

**413. Liquidation  
hier: FRAM-Verein zur Förderung  
erlebnispädagogischer Arbeit**

Der „FRAM-Verein zur Förderung erlebnispädagogischer Arbeit“ hat auf seiner Jahreshauptversammlung seine Auflösung zum 6. Juni 2011 beschlossen. Herr Helmut Montag, Johann-Josef-Wolf-Straße 16, 50189 Elsdorf, wurde zum Liquidator bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 381

**414. Liquidation  
hier: Gartenbau Betriebshilfe e. V.**

Der Verein „Gartenbau Betriebshilfe Rheinland e. V.“ (VR 10048) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 381

**415. Liquidation  
hier: Förderverein Haus der  
Sprache und Literatur e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 7527) eingetragene Verein „Förderverein Haus der Sprache und Literatur e. V.“ mit dem Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 381





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 1,76 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.